

Die
Nowgoroder Schra

in ihrer geschichtlichen Entwicklung
vom 13. bis zum 17. Jh.

Vortrag, gehalten zur Feier des Jahrestages am 18. Januar 1910
in der Gelehrten Estnischen Gesellschaft

von

Dr. W. Schlüter.

(Aus den Sitzungsberichten der Gelehrten Estnischen Gesellschaft
zu Dorpat für das Jahr 1910.)



Dorpat.

Druck von C. Mattiesen.

1911.

Die
Nowgoroder Schra
in ihrer geschichtlichen Entwicklung
vom 13. bis zum 17. Jh.

Vortrag, gehalten zur Feier des Jahrestages am 18. Januar 1910
in der Gelehrten Estnischen Gesellschaft

von

Dr. W. Schlüter.

(Aus den Sitzungsberichten der Gelehrten Estnischen Gesellschaft
zu Dorpat für das Jahr 1910.)



Dorpat.

Druck von C. Mattiesen.
1911.

Hochgeehrte Versammlung!

Der Stiftungstag unserer Gelehrten Estnischen Gesellschaft hat uns wieder zu Beginn eines neuen Jahres hier in den gewohnten Räumen zusammengeführt. Lassen Sie mich Ihnen, als den lebendigen Vertretern der uns alle umfassenden Gemeinschaft, ein herzliches Glückauf für ein arbeitsfreudiges und erfolgreiches neues Jahr wünschen, in dem uns auch die fördernde Teilnahme und das Wohlwollen aller unsrer Freunde und Gönner, deren heute erschienene Vertreter ich gleichfalls im Namen der Gesellschaft begrüße, nicht fehlen möge!

Zum Thema meines heutigen Festvortrages habe ich mir einen Gegenstand gewählt, der von dem Arbeitsfelde unserer Gesellschaft wol recht weit abzuliegen scheint. Indessen, wer die Entwicklung der Gel. Estn. Ges. in den letzten Jahrzehnten verfolgt hat, weiss, wie die Erforschung der Altertümer und der Geschichte des von den Esten bewohnten Gebietes immer mehr in den Vordergrund gerückt ist, während die Beschäftigung mit der estnischen Sprache und Literatur weniger Liebhaber gefunden hat. Von einem Einzelnen kann man heutzutage eine wissenschaftliche Beherrschung des gesammten Forschungsgebietes, das unsre Gesellschaft sich als Arena ihrer Betätigung erkoren hat, gar nicht mehr verlangen, und an willigen Kräften zur Bewältigung der vielgestaltigen Aufgaben, die noch zu erledigen sind, fehlt es ja leider je länger je mehr. Um so freudiger ist es zu begrüßen, dass in der neugegründeten Estnischen Literatur-

Gesellschaft Männer zusammengetreten sind, die von warmer Liebe für das estnische Volkstum erfüllt, sich als Ziel die Erforschung der heimatlichen Sprache, ihrer geschriebenen Literatur und vor allem der ungeschriebenen Volksüberlieferungen gesteckt haben, ein Ziel, das auch den Gründern unserer Gesellschaft wohl als das erstrebenswerteste und höchste vorschwebte, dessen Erreichung unsre allezeit mit dankbarer Ehrfurcht zu nennenden Mitglieder Fählmann, Kreutzwald, Wiedemann und Hurt mit rühmlichem Erfolge angestrebt haben, das aber bei der Grösse und Vielseitigkeit der Aufgaben nur beim Zusammenwirken Vieler zu erreichen sein wird. Hat sich so in gewissermassen historischer Notwendigkeit eine Teilung der Arbeitsobjekte vollzogen, so hat das noch keine principielle Trennung der Arbeitenden zu bedeuten; im Gegenteil, auch hier ist das Wort des grossen Strategen am Platze: getrennt marschieren, vereint schlagen! An vielen Punkten wird sich die Arbeit beider Gesellschaften, wenn sie nur in streng wissenschaftlichem Sinne gefördert wird, berühren; ich erinnere hier wieder nur an die Sammlung und Durchforschung des ostseeprovinziellen Ortsnamenmaterials, eine Arbeit, deren Abschluss ohne die tatkräftige Hülfe wissenschaftlich geschulter Mitarbeiter aus dem estnischen und lettischen Volke gar nicht zu bewerkstelligen sein wird.

Wenn in diesem Sinne einer gemeinsamen Förderung gemeinsamer Zwecke eine Arbeitsteilung zwischen unserer und der jüngeren Gesellschaft nicht nur keinen Schaden bedeutet, sondern beiden — wie ich hoffe — eine gegenseitige Hülfe und treibender Ansporn sein wird, so kann die ältere Gesellschaft, ohne den Absichten ihrer Gründer untreu zu werden, sich mit voller Kraft der Bearbeitung der Gebiete widmen, die schon seit längerer Zeit sich besonders eifriger Teilnahme erfreuen, der Archäologie und der Geschichte.

Aber die Kunde von der Vorzeit eines jeden Landes, und wäre es durch seine geographische Lage noch so isolirt, ist so eng mit dem Wissen von den benachbarten Gebieten verknüpft, die Kultur jedes noch so eigenartigen Volkes hängt nehmend und gebend mit dem Bildungsstande anderer Völker so nah zusammen, dass eine Beschränkung auf die Durchforschung und Darstellung der Geschichte eines Gebietes wie das Baltikum in

ausschliesslich nationalem Sinne eine unwissenschaftliche Einseitigkeit oder gar chauvinistischer Hochmut wäre. Die Archäologie und die Urgeschichte zeigen uns die Bewohner unserer Heimat in ganz anderer Lagerung, als man früher gemeiniglich angenommen hatte, indem man die Zustände, wie sie zu Beginn des XIII. Jh.'s waren, einfach in noch ältere Zeiten zurückverlegte; und auf wissenschaftlichem Wege hat man Kultureinflüsse nachgewiesen, die in Folge friedlicher oder feindlicher Berührung oft auch ferner wohnende Völker erreicht und sie auf der Bahn zu höherer Bildung gefördert haben.

Wenn auch ich es heute unternehme, Sie aus dem Bereich der Heimat in ein benachbartes Gebiet zu führen, mit dem durch Jahrhunderte ganz Livland, auch das Estenland und speziell der Ort unserer Gesellschaft, unser Dorpat, in lebhaftem Kulturaustausch auf dem Wege des Handels stand, so habe ich dazu ausser dem allgemeinen Interesse noch einen persönlichen Grund. Auf Anregung der Rigaer Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde soll zum nächsten in Nowgorod im J. 1911 stattfindenden archäologischen Kongresse als Widmung der ostseeprovinziellen Geschichtsgesellschaften eine Sammlung für die Geschichte Nowgorods wichtiger deutscher Urkunden des Mittelalters herausgegeben werden, und zwar die sogenannten Schraen des deutschen St. Petershofes in Nowgorod. Mir ist der ehrenvolle Auftrag geworden, diese Ausgabe in die Wege zu leiten. Da hielt ich es für angezeigt, hier im Kreise unserer Gesellschaft für das geplante Werk Teilnahme zu erwecken, indem ich versuche, Ihnen, so gut es die Zeit erlaubt, eine Vorstellung von dem Inhalt und der Bedeutung dieser längst der Vergangenheit angehörigen Denkmäler deutschen Rechtes zu geben.

Die Gründung eines deutschen Kaufhofes inmitten einer binnenländischen Stadt des fernen Russlands hat eine lange, nicht uninteressante Vorgeschichte, die sich mehrfach mit der älteren Geschichte der Ostseeprovinzen berührt.

Eucl, Ihr Götter, gehört der Kaufmann; Güter zu suchen
Geht er, doch an sein Schiff knüpfet das Gute sich an.

Dieses Distichon Schillers findet seine volle Bestätigung in den Schicksalen der das Ostseebecken umwohnenden Völker. Das

vom Mittelmeer ausstrahlende Licht höherer Kultur erreichte auch diese in kimmerischer Finsterniss hindämmernden Barbaren auf dem Wege des Handels. Wenn griechische Kaufleute vom Schwarzen Meere aus auch nicht weit ins Innere der grossen sarmatischen Ebene vorgedrungen sind, so haben sie doch der Wissenschaft die erste dunkle Kunde von den Völkern des nördlichen Russlands, von der langen Polarnacht und dem Federgewimmel eines Schneesturms gebracht; Alexanders des Grossen Zeitgenosse Pytheas von Massilia brachte von einer Reise nach der Nordsee schon genauere Nachrichten über das nordwestliche Europa, über Britannien und die zugehörigen Inseln, über das ferne Land Thyle und von einer Bernsteininsel im Ocean zurück; Nachrichten, die ihn freilich bei seinen Landsleuten als Lügner verdächtig machten; zu Neros Zeiten holten römische Händler selber den geschätzten Bernstein aus dem Weichselgebiete, und Ptolemäus (2. Jh.) kennt noch östlich der Weichsel drei in den nördlichen Ocean (= Ostsee) mündende Flüsse und die scandinavische Halbinsel als Insel Scandia. Funde von römischen, seltener von griechischen Münzen, längs der Handelsstrasse von der mittleren Donau bis zur Ostsee, in Preussen, auf Bornholm und Gotland, in Schweden, beweisen einen regen Handel bis ins 4. Jh.; die Kunst der nordischen Bronzezeit ist durch Einfuhr römischer Vorbilder beeinflusst; die nordgermanischen Runen und manche aus den klassischen Sprachen in das germanische aufgenommene Fremdworte sind ein dauerndes Zeugnis für die nachhaltigen Folgen des Handelsverkehrs der antiken Kulturwelt mit dem Norden Europas.

Die grosse Völkerbewegung zu Beginn des Mittelalters unterbrach und vernichtete diese fruchtbringenden Beziehungen zwischen dem Süden und Norden. Nachdem die Bewegung zum Stillstand gekommen, sehen wir die Germanen nach Westen und Süden vorgerückt; in ihrem Rücken haben die Slawen im Vordringen gegen Westen bereits die Südküste der Ostsee bis in die jütische Halbinsel besetzt, während weiter nach Osten hinter den aistischen Völkern (Preussen, Litauern, Letten) ugrofinnische Stämme sich anschicken, die baltischen Küstengebiete einzunehmen. Indem so die Deutschen von der Ostsee ausgeschlossen sind, behaupten die Nordgermanen als kühne Seefahrer die Herr-

schaft in der Ostsee. Sie sind nicht nur gefürchtete Seeräuber, sondern auch unternehmende Kaufleute; in Mecklenburg (Reric), Pommern (Jomsburg), Samland und Kurland fassen sie, wenn auch nur vorübergehend, festen Fuss; in Russland werden sie Gründer eines mächtigen Staates. Schon vor Rurik treiben sie, dem Lauf der mächtigen Wasseradern des sarmatischen Tieflands folgend, Handel bis ins Herz des heutigen Russlands, ja bis ins Schwarze und Kaspische Meer. Zeugen dieses Handels sind die in den Nordländern in ungeheuren Mengen gefundenen orientalischen Münzen, deren Prägung und Zahl uns einen Schluss auf die Zeit und die Stärke des Verkehrs zu ziehn gestattet. Die Zeit der Herstellung der viele Zehntausende betragenden Masse von Münzen, die in den zentralasiatischen Kulturstätten des Islams geprägt sind, wird durch die Jahreszahlen unserer Aera 698 und 1010 auf drei Jahrhunderte beschränkt; das 8. Jh. ist noch schwach vertreten, von 795—816 werden die Dishems häufiger, am häufigsten sind die Prägungen aus der Zeit zwischen dem Ende des 9. und der Mitte des 10. Jh.'s, nach welcher Zeit eine allmähliche Abnahme der Strömung eintritt¹⁾.

Neben diesen durch den Wolgahandel, der in Bulgar und Itil (Astrachan) seine Brennpunkte hatte, in den Norden gekommenen Mengen von orientalischen Münzen sind byzantinische vergleichsweise sehr selten, obwohl die von Nestor uns geschilderte Warägerstrasse auch schon vor Ruriks Zeit nordische Händler bis ans Schwarze Meer und nach Konstantinopel geführt hatte. Die Begründung des russischen Staates durch Warägerfürsten erhielt die Verbindung mit dem Norden lebendig; und abenteuerlicher Sinn und kaufmännischer Erwerbstrieb zog andauernd die Söhne des Nordens nach dem mit magischer Anziehungskraft lockenden Süden, vor allem nach Miklagard, dem Sitze des den Schein des Weltimperiums bewahrenden römischen Kaisers. Nicht nur die nordischen Sagen wissen von solchen Zügen nach Osten (Austriki, Austvegr) zu berichten; auch wenn sie schwiegen, würden die vielen schwedischen Bautasteine des 10. u. 11. Jh.'s, die in kurzen Worten den Tod eines auf der Fahrt nach Grikland

1) Hildebrand, Heidn. Zeitalter in Schweden, üb. von J. Mestorf 1873, S. 184. Heyd, Gesch. d. Levantehandels (1879), I, 66.

(Griechenland), Gardariki, Holmgard, (Nowgorod) oder Semgallen umgekommenen Verwandten melden, ein redendes Zeugnis für die Häufigkeit des Verkehrs ablegen. Auf russischem Boden hat man bis jetzt erst einen einzigen solchen Grabstein gefunden, der, von Braun in die Zeit des XI. oder XII. Jh.'s gesetzt (Изв. II. apx. ROMM. 23, S. 72), uns beweist, wie lange die altgewohnte Sitte dieser Reisen in den Süden anhielt. Von der Anwesenheit abenteuernder Nordleute in Kiew ums Jahr 1000 weiss uns Thietmar (IX, 32) zu berichten, der sie unter dem Namen „veloces Dani“ kennt.

Begreiflicher Weise galten die dem Ausschwärmen eines Bienenstocks vergleichbaren Wikingerzüge besonders häufig den in so verlockender Nähe liegenden Landschaften am Ostufer der Ostsee. Die Auswanderungssage der Gotländer, die vielen Erzählungen von Kriegszügen, wie sie in den nordischen Saga's oder bei Saxo Grammaticus erhalten sind, die bis heute in nordischer Lautform bewahrten geographischen Bezeichnungen von Vorgebirgen und Inseln¹⁾, die Fortdauer einer schwedischen Bevölkerung in der Wiek, der starke Einfluss nordisch-germanischer Kultur auf die Westfinnen, den die vielen in ihre Sprachen eingedrungenen Fremdwörter beweisen, endlich die archäologischen Funde — lassen es unzweifelhaft erscheinen, dass in jener Zeit grossartigster räumlicher und kultureller Expansion die Nordleute, ebenso wie im westlichen Finnland, auch in unseren Ostseeprovinzen dauernd Fuss gefasst hatten. Auch die vielen Funde angelsächsischer und deutscher Münzen aus dem 10. und 11. Jh., die im baltischen Gebiete gemacht sind, können nur durch einen regen friedlichen oder feindlichen Verkehr zwischen den beiderseitigen Küsten der Ostsee erklärt werden.

Der wichtigste Mittelpunkt des nordisch-russischen Handels ist nun von alters her die Insel Gotland gewesen. Die ungeheure Masse von orientalischen Münzen, die dort gefunden sind, — es soll nach dem Urteil der nordischen Forscher mehr als die Hälfte aller überhaupt im Norden aus der Erde zum Vorschein gekommenen sein — ist der sicherste Beweis für die Bedeutung Gotlands für den intensiven Verkehr mit Russland, und so ist es

1) Domesnäs, Simpernäs, Runö, Dagö, Rogö, Wulfö, Nargö, Dagerort, Odensholm, Stenskär, Kockskär u. v. a.

nicht zu verwundern, wenn wir die Gotländer schon früh als dauernde Besucher des ihnen am leichtesten erreichbaren russischen Marktes treffen; das war Nowgorod am Wolchow. Schon im 11. Jhr. werden Goten als ständige Gäste dort genannt¹⁾; im J. 1152 brennt mit acht russischen Kirchen auch die „warägische“ ab²⁾. Wann die nordischen Gäste in der russischen Stadt einen Kaufhof, den später oft genannten Gotenhof, der in dem in der Heimat so hoch verehrten Sankt Olaf seinen Schutzheiligen hatte, als eignen Besitz erworben, ist nicht mehr festzustellen. Auch über dessen Organisation, den Umfang und Betrieb des gotländischen Handels erfahren wir aus den spärlichen Quellennachrichten jener Zeit nichts Näheres.

Ebenso wie die östliche Hälfte des Ostseebeckens war aber auch die westliche den nordischen Kaufleuten bekannt; Schleswig (Hedaby) war eine wichtige dänische Handelsstation, wo sich der vom Westen Europas kommende Handelsweg mit der Seefahrt nach dem Osten verknüpfte, von wo der Kaufmann Bornholm, das weitberühmte Julin an der Odermündung, das Land der Semben (Samland in Preussen), die schwedische Handelsstadt Birka im Mälarsee und endlich durch die Newa Nowgorod (Ostrogard, wie es bei Adam v. Br. IV, II heisst) erreichte, während auf umgekehrtem Wege auch russische Schiffe in Schleswig einliefen. Dass in der älteren Zeit die Russen, unter denen die stark mit warägischem Blute gemischten Nowgoroder³⁾ zu verstehen sind, sich auch am aktiven Handel auf der Ostsee betheilig haben, ist öfters bezeugt⁴⁾; ihnen gewährte Handelsfreiheiten in Lübeck⁵⁾, das Vorhandensein russischer Kirchen in Wisby⁶⁾

1) Höhlbaum in d. Hans. Gesch. Bl. 1872, 50.

2) Riesenkampff, D. deutsche Hof zu Nowgorod, S. 14.

3) Nestor (1100) sagt: Noch bis auf den heutigen Tag sind die Nowgoroder von warägischem Geschlecht; vorhin waren sie Slawen.

4) Ruteni in Schleswig s. Saxo Gram. (ed. Holder) 484, 5; Ruteni in Lübeck s. Hans. U. B. I, Nr. 223; Nowgoroder 1134 in den dänischen Staaten s. Lehrberg, Untersuchungen, S. 267.

5) U. B. der St. Lübeck I, Nr. 7.

6) Ueber russ. Kirche in Wisby s. Gadebusch, Livl. Jahrb. I, S. 17; Björkander, Till Visby stads äldsta historia, S. 19, Anm. 5. — H. R. II 5 Nr. 61 (1461): de Nowgarders hebben in ertiden (vorzeiten) 2 kerken uppe Godlande gehad.

sind als Aequivalente gegen die den Deutschen und Gotländern bewilligten Privilegien aufzufassen.

Aber noch über die jütische Halbinsel hinaus nach Westen reichte die Handelstätigkeit der Wikinge. Haben sie sich ins Buch der Geschichte vornehmlich mit blutiger Faust als Plünderer und Zerstörer eingeschrieben, so dürfen wir doch nicht vergessen, dass sie zugleich als Kolonisatoren Grosses geleistet haben. In der Normandie, auf den britischen Inseln, in Island, in Süditalien haben sie Herrschaften von kürzerer oder längerer Dauer gegründet. Schon um 900 finden wir die weitgereisten Nordleute Ohthere und Wulfstan am Hofe Alfreds des Grossen; von kühnen Fahrten ins Mittelmeer erzählen Sagen und Runendenkmäler; lebhafter Handel der Gotländer nach England, besonders mit Pelzwaren und Wachs, wird uns in Urkunden des 13. Jh.'s bezeugt¹⁾. An den Mündungen des Rheins, in Friesland, hat eine Zeitlang ein nordischer Lehnstaat bestanden und noch im 12. Jh. sind Dani und Nortmanni in Utrecht als Kaufleute wohlbekannt (Hans. U. B. I, Nr. 8). Kaufmännischer Verkehr zwischen Utrecht und Island wird durch das aus dem letzten Viertel des 11. Jh.'s stammende Gedicht „Merigarto“, das von den Wundern der fernen Insel zu berichten weiss, wahrscheinlich gemacht²⁾.

Vom Rheindelta aus sind die Friesen³⁾, der seetüchtigste Stamm der binnenländischen Germanen, den stammverwandten Nordleuten gefolgt und haben des Handels wegen auch die ferneren Küsten der Nordsee aufgesucht; von einer kühnen Entdeckungsfahrt friesischer Edler von der Wesermündung ins nördliche Eismeer berichtet uns Adam v. Bremen (IV, 39). Besonders lebhaft war aber der Handel von Friesland aus nach England und Dänemark. Um sich an dem gewinnbringenden Ostseehandel zu beteiligen, suchten die friesischen Kaufleute den dänischen Hafen Schleswig auf, aber dorthin ging der Weg, zur Vermeidung der gefährlichen Fahrt um das Kap Skagen, zur See nur bis zur

1) Hans. U. B. I, Nr. 283, 322, 333, 359, 475; vgl. auch Bugge, Die nordeurop. Verkehrswege im frühen Mittelalter (Viertelj. f. Soz. u. Wirtsch. IV, 256 ff.)

2) Müllenhoff-Scherer, Denkmäler², S. 394.

3) Zu dem Folgenden vgl. Wilkens, Z. Gesch. d. niederl. Handel in d. Hans. Gesch. Bl. 1908, S. 295 ff.

jütischen Westküste, wo Ripen ein besuchter Handelsplatz war, dessen Verkehr mit Friesland, Sachsen und England Adam v. Bremen erwähnt. Von der Küste ging es dann mit Hilfe der von der Nordsee flut gestauten Flüsse (Eider, Sorge, Treene) landeinwärts und nach kurzer Ueberlandfahrt nach Schleswig¹⁾. Hier konzentrierte sich, wie schon oben erwähnt, bis zum Aufkommen Lübecks der Ostseehandel. Weithin war Schleswig berühmt, auch der arabische Handelsmann Ibn Jakub (zur Zeit Otto's des Grossen) erwähnt es. Früh hatte sich dort unter den heidnischen Dänen eine kleine christliche Gemeinde gebildet, vermutlich aus friesischen Kaufleuten. Das Schleswigsche Stadtrecht nennt (§ 29 u. 30) als Fremde „*hospites de ducatu Saxoniae, de Frisia, de Islandia, de Burgundeholm (Bornholm) et aliunde*“; „*mercatores ituri in Gutiam vel alias extra regnum Datiae*“ und „*Slavi*“. In Schleswig kamen die Erzeugnisse der früh in Friesland und Flandern entwickelten Wollwarenindustrie und die Produkte des Nordens, besonders die so hoch in den Kulturländern Europas geschätzten Marderfelle zum Tausch. In jenen an Metallgeld armen Zeiten galt Pelzwerk als Zahlungsmittel; nach Ohtheres Reisebericht zahlten die Lappen ihre Abgaben an die norwegischen Häuptlinge in Tierfellen; eine Pelzsteuer von 1000 Stück Marderfellen wird im Schleswigschen Stadtrecht erwähnt²⁾.

Der Weg von dem Hauptstapelplatze Frieslands in der Karolinerzeit Dorestad bis in den Mälar ist uns aus den Missionsreisen Ansgars und seiner Nachfolger auf dem Stuhle des für die Christianisirung des Nordens gegründeten Erzbistums Bremen-Hamburg bekannt. Der Kulturzusammenhang zwischen Friesland und dem Norden wird auch ersichtlich aus den ältesten schwe-

1) Kiesselbach, Schleswig als Vermittler des Handels zw. Nord- u. Ostsee (Ztschr. f. Schl.-Holst. Gesch. 37 (1907), S. 141 ff.).

2) Adam v. Br. (IV, 18) nennt Wollmäntel als Einfuhrwaren in Preussen, Pelze als dortige Ausfuhrartikel. — Wolltücher als Tauschmittel im Norden s. Weinhold, Altn. Leben, S. 101. u. 121. — Ueber Pelzwerk als Münze vgl. Heyd, Handel der Levante I, 71. — Den Pelzhandel erwähnt auch das aus dem Anfange 13. Jh.'s stammende Gedicht Rudolfs von Ems Der gute Gerhard, wo es von dem Kölner Kaufmann heisst (v. 1194 ff.): mit minem guote ich kêrte hin über mer gên Riuzen, ze Lifland und ze Priuzen, dâ ich vil manegen zobel vant.

dischen in der Nähe Birkas gefundenen Münzen, die unbeholfene Nachbildungen der in Dorestat geprägten karolingischen Münzen sind.

Dem seefrohen Friesen schlossen sich aber bald unternehmende Kaufleute aus dem rheinischen und sächsischen Binnenlande an, besonders aus Westfalen, in dessen Städten früh eine rege Industrie entstanden war. In jenen Zeiten war der Hersteller der Ware zugleich auch Händler und Kaufmann, der mit seinem Fabrikat selber fremde Länder aufsuchte. So finden wir nach der „Heimskringla“ zu Beginn des 11. Jh.'s sächsische neben dänischen Kaufleuten in der norwegischen Landschaft Viken, deren Einwohner selber Kauffahrten nach England, Sachsen, Flandern und Dänemark unternahmen¹⁾. Die nordische Thidrekssage (13. Jh.) nennt als Gewährsmänner für ihren Inhalt die Erzählungen deutscher Kaufleute aus Bremen und Münster und lokalisiert die Nibelungensage in der westfälischen Stadt Soest. Unter den Städten Westfalens haben sich Dortmund und Soest durch grossen Unternehmungsggeist ausgezeichnet. Zu Lande treiben Soester in Verbindung mit Kölner Kaufleuten Handel auf den rotrussischen Märkten, in Lemberg u. s. w. (s. Höhlbaum im Hans. U. B. III, S. 393). Aber wir finden die Soester und Dotmunder auch als Seefahrer in Holland (Hans. U. B. I, Nr. 391; Nr. 445); die „maricolae cives Tremonienses“ fahren auf der Ems nach Friesland (1280. Hans. U. B. I, Nr. 842); Schiffsverkehr Dortmunder und Soester Kaufleute nach England wird urkundlich oft bezeugt (z. B. für Soester Wachshändler 1255, Hans. U. B. I, Nr. 475). Den Schiffsverkehr Soest's mit Dänemark beweist die ihm von Waldemar II. bewilligte Befreiung vom Strandrecht (Hans. U. B. I, Nr. 244); Soester Münzen aus dem Anfang des 13. Jh.'s sind in Dänemark gefunden²⁾. Dass Soest auch mit Schleswig in fester Handelsverbindung stand, ergibt sich aus der jahrhundertelangen Existenz einer „Schleswiger Bruderschaft“ (s. Hans. U. B. II, Nr. 666) in Soest, eines Vereins von Bürgern, die entweder persönlich überseeischen Handel betrieben oder ihre Kapitalien dazu hergaben³⁾. Solche Bruderschaften von Schleswig-

1) Bugge a. a. O., S. 231.

2) Féaux de Lacroix, Anteil des Sauerlandes u. s. w., S. 61.

3) Féaux de Lacroix, a. a. O., S. 67; Chron. d. deutsch. Städte 24, S. XIX; Höhlbaum in d. D. L. Z. 1897, Sp. 1143 f.

fahrrern existierten auch in anderen westfälischen Städten wie in Arnsberg und Attendorn; auch in Köln (Zeitschr. für Lüb. Gesch. XII, 6 und 15; Keussen in Sybels Ztschr. N. F. 42, S. 126 erwähnt eine „fraternitas danica“ aus d. J. 1246). Als nach Lübecks Neubegründung durch Heinrich den Löwen sich der deutsche Ausfuhrhandel der Travemündung zuwandte, trat Soest in besonders enge Beziehung zu der aufstrebenden Stadt. Das lübische Recht beruht auf Soester Grundlage, und unter den aus Westfalen einwandernden Bürgern Lübecks waren besonders viele Soester. Mit Lübeck genoss Soest gleiches Handelsrecht in Holstein (Hans. U. B. I, Nr. 133).

Wie früh sich deutsche Kaufleute von Schleswig aus nach Gotland und weiter nach Nowgorod gewagt haben, ist nicht festzustellen. Schäfer (Zeitschr. d. hist. Vereins f. Nieders. 1909, S. 7) will mit den „Münzfunden auf Gotland nicht nur die Anwesenheit, sondern auch die Überlegenheit deutscher Kaufleute im dortigen Verkehr schon für das 10. und 11. Jh.“ belegen. Aber die vielen aus den flandrischen, rheinländischen und sächsischen Prägstätten hervorgegangenen Münzen dieser Jahrhunderte, die nicht nur in Gotland, sondern sehr zahlreich auch in Russland gefunden sind, beweisen für die gleichzeitige Anwesenheit deutscher Kaufleute im östlichen Teile der Ostsee ebenso wenig, wie die mit ihnen so häufig zusammen gefundenen angelsächsischen Münzen auf direkten englischen Seeverkehr in jener Zeit zu schliessen gestatten; (vgl. auch Höhlbaum im Hans. U. B. III S. 393). Bei der Annahme eines so frühen Verkehrs der Deutschen mit Gotland, wie Schäfer ihn voraussetzt, wäre es auch höchst auffallend, dass die deutschen Kaufleute erst so viel später, etwa um die Mitte des 12. Jh.'s, von Wisby aus die Dünamündung erreicht haben, wohin doch von Gotland aus, auch ein durch die früheren Fahrten der Wäringe bekannter Weg ins Innere Russlands führte. Da Adam v. Bremen die Insel Gotland nicht nennt, während er doch sonst so gut in der Ostsee Bescheid weiss, so ist ein irgendwie bedeutender Verkehr deutscher Kaufleute über Schleswig hinaus zu seiner Zeit (ca. 1075) unwahrscheinlich. Die Anknüpfung unmittelbarer Verbindung deutscher Kaufleute mit Gotland kann erst seit den Tagen Kaisers Lothars († 1137) nach-

gewiesen werden. Er hatte den Gotländern Handelsprivilegien verliehen, die als Gegenleistung für ähnliche den Deutschen auf Gotland gewährte Rechte angesehen werden dürfen.

Indem Lothars Enkel Heinrich der Löwe gleichzeitig mit der Bestätigung dieser Rechte die Verhältnisse der auf Gotland als Kaufleute lebenden Deutschen, die wohl meist als Sachsen seine Untertanen waren, ordnete — ein Vorgang, der später als die Einsetzung eines Vogtes und Verleihung eines Stadtrechtes gedeutet wurde — schuf er die Grundlage für eine deutsche Stadtgemeinde in Wisby. Dorthin strömten nun, besonders seit durch die Gründung Lübecks dem deutschen Ostseehandel ein sicherer Ausfuhrhafen geschaffen war, aus den sächsischen Binnenstädten eine Menge unternehmender Kaufleute und erreichten von Wisby aus noch im 12. Jh. die Dünamündung, wo dann zu Beginn des 13. Jhs. Riga gegründet wurde. An diese Handelsfahrten nach Gotland und an der dauernden Niederlassung in Wisby, Riga und Reval sind in hervorragendem Masse die Bürger westfälischer Städte beteiligt. Weitverbreitete Handelsbeziehungen Dortmunds¹⁾ und Soests und direkte Seefahrten nach Schonen, Norwegen, Gotland und Livland werden aus dem 13. und 14. Jh. bezeugt (Hans. U. B. I, Nr. 306, Nr. 794, Nr. 918; III, S. 433). Die uns erhaltenen Namen Wisbyer Bürger kennzeichnen ihre Träger deutlich als Niedersachsen; Soests Wappen, die Lilie, scheint als Vorbild für das gleiche Stadtwappen Wisbys gedient zu haben. Auf Grundlage deutschen Gewohnheitsrechtes entstand in Wisby ein im 13. Jh. schriftlich zusammen gefasstes Stadtrecht (s. Mitt. d. Ges. f. Gesch. u. Alt. d. Ostseepr. 20, 487 ff.). In Riga gab es eine Soester und eine Münstersche Gildestube (Hans. U. B. II, S. 222 und III, S. 464. Mon. Liv. ant. IV, S. XLI und CLXXIX; Mitteil. XIII, 102, 264.). Die Namen der Bürger Rigas und Revals verraten gleichfalls auf den ersten Blick deren Herkunft aus Westfalen; besonders zahlreich finden sich die Namen von Dortmunder Geschlechtern in Reval (Dortm. U. B. II, S. 438); und umgekehrt tragen Bürger in Soest (Semi-

1) Über Dortmunds Verkehr mit dem Osten vgl. Frensdorff, Dortmund. Statuten (1882), S. CXVII ff.

gallus, Kure, Kuring) und Dortmund (Alvin, Conrad von Reval; Luderus de Dunevare (Hans. U. B. I, Nr. 902) Namen, die an ihre Herkunft aus Livland oder an ihren dortigen Aufenthalt erinnern. „Eine Untersuchung der Familiennamen von Riga, Reval und Dorpat im 14. Jh. ergibt überhaupt ihre Zugehörigkeit zu Soest und Dortmund, weniger zu Münster“ (Höhlbaum, Hans. U. B. III, S. 434). Der wichtige Anteil, den die Westfalen am Handel mit Russland nahmen, geht auch aus dem Umstände hervor, dass in dem berühmten Handelsvertrage der Deutschen in Riga und Wisby mit dem Grossfürsten von Smolensk (1229; Hans. U. B. I, Nr. 232) ausser Wisbyschen, Rigaschen und Lübecker Bürgern auch Kaufleute aus Soest, Münster¹⁾, Groningen, Dortmund und Bremen als Vertreter der Deutschen genannt werden.

In Wisby hatte sich neben der ansässigen (Theutonici manentes) deutschen Stadtgemeinde aus den nur vorübergehend in Gotland des Handels wegen weilenden (Th. frequentantes) Kaufleuten deutscher Zunge eine fest organisirte Handelsgesellschaft „der gemeine Kaufmann“ gebildet, die bald den gesamten Ostseehandel in ihrer Hand concentrirte und durch ihre ständige Verbindung mit einem durch Industrie und Kaufkraft die nordischen Länder weit übertreffenden Hinterlande mit den Gotländern nicht nur in Wettbewerb trat, sondern diese allmählich ganz in den Hintergrund drängte. Das galt auch für den Handel mit Nowgorod. Auch dorthin war der deutsche Kaufmann dem Gotländer gefolgt²⁾. Aus dem J. 1165 haben wir ein urkundliches Zeugnis (Hans. U. B. I, Nr. 17), dass die kleine Landstadt Westfalens Medebach am Handel nach Dänemark und Russland betheiligt war; sicherlich hatten die Kaufleute der grösseren Städte

1) Über den Anteil Münsters am Handel nach Russland vgl. Hansen, Westfalen u. Rheinland im 15. Jh. (Publicationen aus den Preuss. Staatsarch. Bd. 42) II, S. 86.

2) Die Ortsnamen in der lateinischen u. deutschen Urkunde von 1269 (Hans. U. B. I, Nr. 633 u. 665) über die zwischen dem Fürsten Jaroslaw und den Deutschen und Goten geschlossene Übereinkunft werden noch in der nordischen Form gegeben, in der sie die Deutschen von den Gotländern überkommen hatten: Berko, Nu, Aldagen, Wolcoweminne (vgl. an. mynni, Mündung); Dhrelleborch; vorsch (an. fors, Wasserfall). Auch die in deutschen Schriften neben Estland gebräuchliche Form Eistland geht auf die nordische Schreibung Eystland zurück.

Niedersachsens schon vor diesem Jahre die gewinnbringende Fahrt nach Nowgorod gewagt, aber die Anfänge dieser bald immer lebhafter werdenden Beziehungen verlieren sich im Dunkel der durch Urkunden nicht beglaubigten Geschichte. Dass es auch hier wieder in erster Linie westfälische Kaufleute waren, die über Lübeck ihre heimischen Waren nach Wisby und von dort nach Nowgorod ausführten, geht aus dem Vorzug hervor, der den Städten Soest und Dortmund neben Lübeck und Wisby in der ältesten gleich näher zu besprechenden Schra des St. Peterhofes in Nowgorod an der Kassenverwaltung eingeräumt wurde. Vielleicht haben nach dem Vorbilde Soests, wo die „alte Kirche“ dem hlg. Petrus geweiht war, der Peterdom in Schleswig, St. Peter in Riga und die St. Peterkirche auf dem Deutschen Hofe in Nowgorod ihre Namen erhalten (Zeitschr. f. Lüb. Gesch. XII, 16).

Wie bald auf beiden direkt zu den russischen Märkten führenden Wegen, auf dem durch den finnischen Busen nach Nowgorod und auf dem über Riga nach Smolensk, der deutsche Kaufmann dem Gotländer den Rang abgelaufen hat, zeigt schon ganz äusserlich die Stellung, die den „Deutschen Söhnen“ bereits in dem ältesten der uns erhaltenen Verträge russischer Fürsten mit dem Kaufleuten „lateinischer Zunge“ vor den Goten eingeräumt wird. Ebenso stehen in den späteren Verträgen von 1259 und 1269 (Hans. U. B. I, Nr. 532 u. 665) die Goten hinter den Deutschen, und die Verträge der Smolensker Fürsten von 1229 und 1250 (H. U. B. I, Nr. 232 u. 398) berücksichtigen nur die Deutschen in Riga und „auf dem gotischen Ufer“ d. h. in Wisby, ohne die Gotländer zu erwähnen.

Der eben genannte älteste Vertrag vom J. 1199 (Hans U. B. I, Nr. 50), in dem Fürst Jaroslaw Wladimirowitsch die Wiederherstellung „des alten Friedens“¹⁾ mit den Deutschen und Goten beurkundet und die Bedingungen des beiderseitigen Verkehrs festsetzt, enthält nun auch die älteste Erwähnung des deutschen Hofes in Nowgorod. Der Hof muss aber schon eine Zeitlang vorher bestanden haben. Denn zweifellos war die im J. 1184 von der Nowgoroder Chronik (Полное собр. р. лѣтн. III, S. 216)

1) Bonnell, Russ.-liwl. Chronogr. Comm., S. 48 spricht die Vermutung aus, das mit diesem „alten Frieden“ ein älterer schriftlicher Vertrag gemeint sei.

erwähnte „deutsche Kirche“ im Schutze dieses Hofes erbaut und ist mit der später so oft genannten St. Peterskirche des Hofes identisch, da einer anderen deutschen Kirche niemals Erwähnung getan wird (vgl. Бережковъ, S. 56, 60, 62). Wann die Deutschen zuerst nach Nowgorod gekommen sind und dort nach dem Beispiel der Gotländer einen eigenen Hof gegründet haben, ist urkundlich nicht festzustellen. Man hat die der „Русская Правда“ in mehreren Handschriften angehängte Verordnung über die Strassenpflasterung in Nowgorod „О городскихъ мостѣхъ“ (s. Tobien, Die Prawda Russkaja, Dorpat 1844, S. 82) benutzt, um die Anwesenheit der Deutschen neben den Gotländern zur Zeit Jaroslaws I. (1016—1054) zu begründen. Dort wird in § 5 (Tobien, S. 83) der Anteil genannt, den die Deutschen (Нѣмцы) neben den Gotländern (Гты) an der Instandhaltung des Pflasters zu leisten haben, und dabei auch ein „нѣмецкій вымоль“ (eine deutsche Mühle?) erwähnt. Die Zugehörigkeit dieser Verordnung zu dem ältesten, aus Jaroslaws I. Zeit stammenden Bestandteil der Prawda ist aber höchst unwahrscheinlich (s. Tobien, S. 31; vgl. auch Бережковъ, S. 136). Ueber die Mitte des 12. Jh.'s wird man das Auftreten der Deutschen in Nowgorod nicht zurückdatiren können. —

Was wissen wir nun von der Geschichte, der Einrichtung und der Bedeutung dieses Hofes und von dem Leben und Treiben innerhalb seiner Umzäunung, die ihn als ein exterritoriales Gebiet von seiner russischen Umgebung abgrenzte? Ein übersichtlich geordnetes, in mustergültiger Weise herausgegebenes Material liegt in den Veröffentlichungen (Recesse und Urkundenbuch) des Hansischen Geschichtsvereins vor. Die Verträge mit den Nowgorodschen Fürsten, die die rechtliche Grundlage für die Existenz des Hofes bildeten, über Zollfreiheit und sonstige Vorrechte, über Sicherheit der Person und des Besitzes auf dem Wege nach Nowgorod und in der Stadt selbst Normen festsetzten, die ursprünglich auf dem Princip der Gegenseitigkeit beruhten¹⁾, gehen vom letzten Jahre des 12. Jh. bis in 17. Jh. hinunter; die Recesse der Hansetage spiegeln die Verhandlungen wieder, die, nachdem der unter

1) Vgl. die Bestimmung 20 des Smolensker Vertrages (Hans. U. B. I. Nr. 232).

Lübecks Vorherrschaft zu immer grösserer Macht gelangende grosse Norddeutsche Städtebund die Gesellschaft des gemeinen deutschen Kaufmanns in Wisby überflügelt und sich untergeordnet hatte, über die Verwaltung des Hofes, die Einsetzung seiner Vorsteher, den innezuhaltenden Instanzenweg bei strittigen Urteilen, vor allem aber über die Stellung des Hofes in den politischen Wirren jener Jahrhunderte geführt wurden. Eine Fülle von Einzelurkunden fügt den aus dem Material der Verträge und Recesse sich ergebenden Linien des geschichtlichen Bildes noch mehr Farbe und Licht hinzu. Den richtigen Einblick in das innere Leben des Hofes gewähren uns aber erst die Aufzeichnungen des für den Hof geltenden Rechtes, die sogenannten Schraen, deren Entwicklung vom 13. bis 17. Jh. darzulegen als den eigentlichen Zweck meines Vortrages betrachte. Sie sind durch Aufnahme in die Urkundensammlungen, die die der Geschichte der Hanse gewidmet sind, oder durch Einzelausgaben bereits grösstenteils bekannt gemacht, doch fehlt es bisher an einer das zerstreute Material zusammenfassenden Ausgabe. Auch ist den ältesten von ihnen schon von längerer Zeit eine eingehende rechtshistorische Untersuchung von Seiten des besten Kenners der niederdeutschen Stadtrechte, Prof. Frensdorffs in Göttingen, zu teil geworden¹⁾.

Die Schicksale des Hofes sind ausser ihrer Behandlung in den allgemeinen Darstellungen der hansischen Geschichte auch schon öfter Gegenstand gesonderter Untersuchungen geworden; ich will hier nur die Arbeiten von Riesenkampff, Бережковъ, Winckler, Никитскій und Buck anführen, besonders aber den Aufsatz Hausmanns hervorheben, der die schwierigen Verhältnisse des Hofes im 14. und 15. Jh. in ihrem Zusammenhange mit der Geschichte Livlands in eindringender Forschung behandelt hat²⁾.

1) Frensdorff, Das statutarische Recht der deutschen Kaufleute in Nowgorod. I. II. (Aus dem 33. und 34. Bande der Abh. d. W. zu Göttingen, 1887. 4^o). Eine gute orientirende Übersicht über die Schraen giebt auch Buck, D. deutsche Handel in Nowgorod (St. Pet. 1897), S. 40 ff.

2) N. G. Riesenkampff, D. deutsche Hof zu Nowgorod. Dorp., 1854. М. Бережковъ, О торговлѣ Руси съ ганзой до конца XV в. СПб., 1879. А. Winckler, D. deutsche Hansa in Russland. Berl., 1886. А. И. Никитскій, Ист. эконом. быта Великаго Новгорода. 1893 (In den Чтенія И. общ. и др. росс. при Моск. унив. Т. 164 и 165). W. Buck, D. deut-

Ich werde mich deshalb im Folgenden auf eine Wiedergabe des Inhaltes der einzelnen Schraen und auf eine Erörterung ihres Verhältnisses zu einander beschränken.

Zunächst eine erläuternde Bemerkung über das Wort Schra. Es ist eine aus der nordischen Sprache stammende Bezeichnung. Hier bedeutet das Wort *skrá* als Tätigkeitswort „schreiben“, als weibliches Hauptwort „Haut, Pergament“, dann eine auf Pergament geschriebene urkundliche oder gesetzliche Aufzeichnung. Im Sinne von „Stadtrecht“ wird es in der dänischen Fassung des Flensburger Rechtes gebraucht. Ausser der Anwendung des Wortes für das Recht der schleswigschen Stadt Apenrade kommt es sonst in Deutschland nur als Titel des Soester Stadtrechts vor, wiederum ein Hinweis auf den engen Zusammenhang Soests mit dem Norden. Auch die Statuten der städtischen Gilden und Zünfte wurden in den Ostseeprovinzen, aber auch in Norddeutschland (z. B. in Hamburg), mit dem Ausdruck „schra“ oder „schrage“ bezeichnet; die letztere Form hat sich als Masculinum „der Schrage“ oder „der Schragen“ bis jetzt bei uns erhalten.

Die älteste unter diesem Namen bekannte Aufzeichnung der Statuten für die in Nowgorod Handel treibenden deutschen Kaufleute ist uns vollständig nur in einem Exemplar erhalten, das auf einem einzelnen, im Lübecker Staatsarchive aufbewahrten Pergamentblatte in niederdeutscher Sprache geschrieben, unzweifelhaft aus dem 13. Jh. stammt. Gedruckt ist die Schra unter Beifügung eines Facsimiles der ersten 8 Zeilen in Sartorius-Lappenberg's Urk. Gesch. d. Hanse I, S. 16 ff. und darnach im Livl. Urk. B. VI, Nr. 2730; ein erst vor wenigen Jahren in der Wolfenbüttler Bibliothek aufgefundenes kleines Bruchstück ist veröffentlicht in den Mitt. d. G. f. Gesch. u. Alt. d. Ostseep. Bd. 18, 508 ff.

Der Text der Schra zerfällt in eine Reihe von einzelnen Sätzen, die sich auf die Einrichtung des Hofes, seine Verwaltung und die Aufrechthaltung der Ordnung beziehen. Der Einleitung zufolge ist diese „Sera“ die Aufzeichnung des von Anbeginn im Hofe der Deutschen zu Nogarden gehaltenen Rechtes, angeordnet „von gan-

sche Handel in Nowgorod bis z. Mitte des XIV. Jh. 1895. (Jahresb. d. St. Annenschule in St. Pet.) R. Hausmann, Z. Gesch. d. Hofes von St. Peter in Nowgorod. (Balt. Mon. 1904, S. 194 ff. und 257 ff.)

zem Rate und gemeinsamer Willkür der Weisesten von allen Städten von deutschem Lande.“ Sie ist also die schriftliche Festlegung eines schon länger bestehenden Gewohnheitsrechtes; auf die ‚alte Sitte‘ wird ausdrücklich noch zweimal als auf den Ursprung der geltenden Rechtsordnung hingewiesen. Die Abfassung erfolgte zweifellos in Wisby; denn unter den „Weisesten von allen Städten von deutschem Lande“ können nur die in Wisby versammelten Vertreter der am Ostseehandel beteiligten norddeutschen Kaufleute verstanden sein, also die Gesellschaft des „gemeinen Kaufmanns“. Von Wisby aus waren ja den schon vorher mit Nowgorod in Handelsbeziehung stehenden Gotländern die deutschen Kaufleute gefolgt, hatten nach ihrem Beispiel in der russischen Stadt Grundeigentum erworben und darauf den St. Peterhof gegründet. Die Ordnung dieses allen nach Nowgorod fahrenden Kaufleuten gemeinsam gehörenden Hofes, die sich bisher „nach alter Sitte“ geregelt hatte, sollte nun durch ein „geschriebenes Recht“ festgesetzt werden; das kann nur in Wisby auf Anordnung des „gemeinen Kaufmanns“ geschehen sein. Wann die schriftliche Festlegung des bisherigen Gewohnheitsrechtes erfolgt ist, lässt sich nicht sicher bestimmen; die Züge der Lübecker Handschrift (s. Höhlbaum im Hans. U. B. III, S. 359) dieser ältesten uns erhaltenen Schra weisen auf den Beginn des letzten Drittels des 13. Jh.'s hin, doch könnten das Lübecker Blatt und das Wolfenbüttler Bruchstück ja jüngere Abschriften eines älteren Originals sein. Dagegen spricht aber, dass mehrere Worte des Satzes erst später mit blässer Tinte in den Text der Lübecker Handschrift eingetragen sind (ib., S. 358), also ursprünglich gefehlt haben. Die Eintragung erfolgte vermutlich erst, als man sich endgültig über den Inhalt des letzten Satzes und die Einzelheiten seiner Bestimmung geeinigt hatte. Wollte man dagegen das Lübecker Pergamentblatt — das Wolfenbüttler Fragment enthält den fraglichen Satz nicht — für Abschrift eines älteren Originals halten, so liesse sich die spätere Ausfüllung der Lücken nur dadurch erklären, dass zur Zeit der Abschrift eine Änderung der früher gültigen Bestimmung für nötig gehalten und für sie der Raum frei gelassen wurde.

Dass die Abfassung aber jedenfalls nicht vor dem J. 1225 stattgefunden haben kann, wird durch die Erwähnung der Wis-

byer Marienkirche bewiesen, die in diesem Jahre geweiht ist; auch die gelegentlich vorkommende Rechnung nach dem livischen¹⁾ Pfundgewicht, das doch erst geraume Zeit nach Gründung der deutschen Colonie an der Düna zu einem allgemein üblichen Maasse werden konnte, würde eine frühere Datierung nicht zulassen. Andererseits sind die Strafansätze in einzelnen „Kunen“ und „Mark Kunen“, „Mark Hovede“, sowie die Zahlung eines Schosses in „einem Balge“ — alles Wertangaben in der in Nowgorod gültigen russischen Valuta — deutliche Hinweise auf altertümliche Verhältnisse. Auch der Schlusssatz, der wie der Eingang als eine „Willkür der gemeinen Deutschen von allen Städten,“ bezeichnet wird, zeigt, dass bei der Abfassung auf eine ältere Tradition in den Gebräuchen des Hofes Rücksicht genommen wurde. Hier wird nämlich festgesetzt, dass die jährlichen Überschüsse des Peterhofes in einer Kiste in der Wisbyer Marienkirche niedergelegt werden sollen, zu welcher Kiste 4 Schlüssel gehören, von denen je einen die „Ältermänner von Gotland, Lübeck, Soest und Dortmund“ in Verwahr haben, d. h. die Vertreter der drei deutschen Städte und der deutschen Stadtgemeinde Wisby's in der Gesellschaft des deutschen Kaufmanns. Der Anspruch Soests und Dortmunds an dies ehrenvolle Vorrecht weist aber auf die Zeiten hin, da diese Städte Westfalens noch neben Lübeck und Wisby die einflussreichsten in der Gesellschaft waren, was um 1270 wohl kaum mehr der Fall war. —

Gehn wir nun etwas näher auf die einzelnen Bestimmungen der Schra ein, so interessirt uns wohl zunächst die Organisation der Verwaltung. Die zweimal jährlich abwechselnd nach Nowgorod schiffenden Gesellschaften, die Winterfahrer und Sommerfahrer, wählen bei der Einfahrt in die Newa zwei Älterleute, den Oldermann des Hofes und den Oldermann St. Peters, die sich dann selbst vier „Ratgeben“ zur Hülfe küren. Dieser selbstgewählten Obrigkeit liegt die Verwaltung des Hofes, die Handhabung des Rechts, der Vollzug der Strafen ob. Wie sich die Befugnisse der beiden Oldermänner scheiden, wird aus den Sätzen dieser ältesten Schra nicht klar, da weiterhin immer nur von dem

1) Vermutlich meint Nyenstädt (Mon. Liv. ant. II, S. 10) diese Stelle „in den ganz alten Schragen“, wenn er daraus den alten Handel der Liven mit Nowgorod zu beweisen sucht.

Oldermann ohne nähere Bezeichnung, oder von dem Oldermann des Hofes die Rede ist. Aus den Bestimmungen der jüngeren Schraen ergibt sich aber, dass der Oldermann St. Peters hauptsächlich die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Hofes zu besorgen hatte.

Der Oldermann hat die Vertretung des Hofes nach Aussen und führt die etwa nötigen Verhandlungen mit dem russischen Grossfürsten oder dessen Vertreter (scal dhe olderman to hove of to deghedingen gan); er hält die „Stevene“, d. h. die allgemeine Versammlung ab; er ist Richter in Streitigkeiten zwischen den „Meistern“ untereinander oder zwischen ihnen und ihren Knechten. Von irgend welcher Vergütung für sein Amt oder von einem Anteil an den eingehenden Strafgeldern ist in dieser Schra nicht die Rede; einen Vorzug vor den übrigen Insassen des Hofes hat er nur in der freien Wahl seiner Wohnung.

Die „Meister“, d. h. die selbständigen Kaufleute, bilden die Stevene, vor die alle Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung gebracht werden; sie lösen um die Häuser, in denen sie für die Zeit ihres Aufenthaltes wohnen, und zahlen einen Schoss, der teils in einer Miete für die Häuser, teils in einer Steuer von einem Verding ($=\frac{1}{4}$ Mark) für je 100 Mark an Ware bestand. Die Sommerfahrer zahlten nur halb so viel an Steuer wie die Winterfahrer. Ausserdem musste dem russischen Fürsten, der in den deutschen Urkunden „König“ (eine Uebertragung des russ. князь) genannt wird, ein „Königsschoss“ gezahlt werden. Durch angedrohte Strafen werden die Mitglieder des Hofes zu ihren Pflichten angehalten. Sie sollen sich der Wahl zum Oldermann nicht entziehen, die Stevene nicht versäumen, der Aufforderung des Oldermanns, ihm zu Verhandlungen mit den Russen zu folgen, Gehorsam leisten, sich an der Wache des Hofes bei Tage und bei Nacht sowie an der Nachtwache in der Kirche beteiligen. Denn die Kirche, St. Peter geweiht, diente nicht nur zum Gottesdienste, sondern auch, wie aus den späteren Schraen ersichtlich ist, als Aufbewahrungsort für Waren und Kostbarkeiten, ja in gefährlichen Zeiten selbst als letzter Zufluchtsort. Sie war, wenigstens in späteren Zeiten¹⁾, aus Stein und bedurfte eines

1) S. z. B. Hanserec. V, S. 520 (1410); 2. Abt. I, Nr. 217 (1431); Hans. U. B. V, Nr. 473 (ca. 1400); VI, Nr. 477 (1422); Nr. 1030 (1432); Mon. Liv. hist. II, 33 (Nyenstädts Chronik).

besonderen Schutzes, der Kirchenwache. Zur Unterstützung der Wachen wurden Hunde gehalten, die tagsüber an der Kette lagen.

In Begleitung der Kaufleute kam auch ein Priester¹⁾ mit, der aber ebenso wie jene halbjährlich wechselte; ihm wurde der Lebensunterhalt im Hofe während des Winters aus der allgemeinen Kasse bestritten; im Sommer hatten ihn die Sommergäste zu beköstigen. Ausserdem pflegte er eine freiwillige Gabe über seinen gesetzlichen Lohn zu erhalten.

Die Meister nahmen zur Hülfe bei ihrem Geschäfte Knechte (knapen) und Lehrlinge (kinder) mit; sie trugen für ihre Untergebenen die Verantwortung und durften den Knecht nicht ohne Grund, auch nicht im Krankheitsfalle, entlassen. Dafür war aber der Knecht seinem Brotherren zu Hülfe in allen Nöten verpflichtet. Streit zwischen Meistern und Knechten richtet der Oldermann; offenbare Widersetzlichkeit der Knechte unterwegs oder im Hofe wird streng bestraft. — Die Lehrlinge erhalten eine besondere Stube (stove), wo sie sich zu ihrem Vergnügen, das in einem Zechgelage besteht, versammeln können; nur wenn auch dieser Raum von Waren eingenommen ist, müssen sie „der Gesamtheit wegen“ auf ihr Vergnügen verzichten. Sie haben ihren eignen Oldermann, der ihre leichteren Streitigkeiten schlichtet. — Zum Nutzen aller besitzt der Hof einen Kessel, in dem gegen eine Abgabe Wachs geschmolzen werden kann; ebenso kann man gegen Entgelt mit St. Peters Holz brauen oder backen.

An Vergehungen werden in der ältesten Schra nur wenige genannt; alle können mit Geld gebüsst werden. Die schwerste Strafe ist 10 Mark Silbers; sie steht auf der Schädigung des

1) Im Mittelalter nahmen die Kaufleute auf ihre gefährlichen Reisen in ferne Länder gern einen Priester mit, der ihnen auch als „Schreiber“ diente; vgl. Rudolfs von Ems Guten Gerhard (ed. Haupt) v. 1187 ff.: ein schriber ouch bi mir beleip, der min zerunge an schreip und der durch got mir âne strit begie diu siben tagezit; Helmold II, c. 12 (Mon. Germ. Script. XXI, S. 97) berichtet von einem Priester, der deutsche Kaufleute auf den Fischfang nach Rügen begleitete „ut in tanta populorum frequentia ageret ea, quae dei sunt.“ Auch Meinhard kam nach Livland „cum comitatu mercatorum“ (Henr. Chron. Liv. I, 1).

Hofes, die dadurch entsteht, wenn jemand ohne Erlaubniss des Oldermanns und seiner Ratleute einen „Landfahrer“ in den Hof lässt; dieselbe Strafe zahlt, wer als Rädelsführer an einer Auflehnung gegen einen Meistermann beteiligt ist, während die übrigen Teilnehmer nur je 2 Mark büssen. Eine Mark zahlt, wer sich der Wahl zum Oldermann entzieht, wer die Kirchenwache versäumt, oder wer mit einem Russen in der Kirche handelt; noch geringere Bussen stehen auf Versäumniss der Stevene oder der Tag- und Nachtwache. Alle diese Bussen gehn in die gemeinsame Kasse St. Peters; der Überschuss wird alljährlich, wie schon erwähnt, nach Wisby abgeführt.

Vom Rechtsgange in dem vom Oldermann geleiteten Gerichte erfahren wir nur wenig; als Beweismittel für Schuld oder Unschuld gilt der Eid unter gelegentlicher Zuziehung von Eideshelfern.

Zu erwähnen ist schliesslich nur noch das Verhältniss der Landfahrer zu den Wasserfahrern. Offensichtlich gelten letztere als die Vornehmeren und haben vor den Landfahrern allerlei Vergünstigungen. Der Besuch Nowgorods zu Lande durch Livland bekam erst mit der Kräftigung des Ordensstaates eine grössere Bedeutung; die von alters her über Gotland gekommenen Wasserfahrer betrachteten sich als die eigentlichen Inhaber des Hofes und gewährten den Landfahrern nur eine gewisse Duldung. Auch die Landfahrer haben ihren Oldermann; doch muss dieser bei Ankunft der Wasserfahrer sein Amt niederlegen, und seine Genossen müssen ihre Wohnungen den zu Wasser gekommenen überlassen und sich andere Unterkunft suchen. Nur im Notfalle wird den Landfahrern in den einzelnen Häusern sowie in der grossen Stube ein Plätzchen eingeräumt; sie werden dadurch vermutlich gleichberechtigte Genossen und sind zu der Hof- und Kirchenwache gleich den Wasserfahrern verpflichtet. Ohne Erlaubniss des Oldermanns dürfen aber keine einzelnen Landfahrer in den Hof gelassen werden, offenbar scheute man die Konkurrenz. Auch in der Besteuerung werden die Landfahrer anders behandelt als die Wasserfahrer. —

Die zweite uns überlieferte Fassung der Nowgoroder Schra ist in drei gleichlautenden Handschriften erhalten, einer Lübecker, einer Rigaer und einer Kopenhagener, die alle drei durch den Druck

bekannt gemacht sind¹⁾. Die Handschriften, die dem Schriftcharakter zufolge alle noch aus dem Ende des XIII. Jh.'s stammen, sind in niederdeutscher Sprache auf Pergament in Buchform geschrieben und verraten deutlich die Spuren einstiger Benutzung. Wenn sie auch in der Orthographie und kleinen Einzelheiten von einander abweichen, so sind sie doch wegen der Gemeinsamkeit von offenbaren Fehlern als Abschriften einer einheitlichen Vorlage zu beirachten, wobei freilich die Rigaer und die Kopenhagener Handschrift in einem näheren Verwandtschaftsverhältniss stehn.

Inhaltlich stellt sich die zweite Schra als eine wesentlich auf Grundlage des Lübisches Rechtes beruhende Erweiterung der älteren Schra dar. Diese ältere Fassung ist mit geringen Abweichungen und einigen Auslassungen wörtlich in alle drei Handschriften der zweiten Schra aufgenommen und bildet hier von der Gesamtheit der Absätze, deren die den Text durch Überschriften in Abschnitte gliedernde Rigaer Handschrift 56 zählt, nur die ersten acht. Es hat also eine starke Vermehrung des Inhalts stattgefunden. Dagegen kommen die Auslassungen, quantitativ gerechnet, kaum in Betracht; doch sind sie für die Geschichte des Hofes besonders wichtig. Ausgelassen ist erstens der Schlusssatz über die Fortführung des überschüssigen Geldes nach Wisby. Es wird aus der Schra nicht ersichtlich, ob mittlerweile darüber eine andere Bestimmung, wie sie in der dritten vorliegt, getroffen war; jedenfalls verrät sich in der Auslassung eine Abnahme der Bedeutung Wisbys und der westfälischen Städte für den Perterhof. Ferner ist der Passus übersprungen, nach welchem die passive Wahl der Oldermänner „van wiliker stat so se sin“ ganz unbeschränkt bleiben sollte. Wenn nun auch zunächst noch keine Beschränkung des Wahlrechts offen ausgesprochen wird, so liegt doch der Auslassung klärlich die versteckte

1) Die Lübecker Hs. ist gedruckt bei Sartorius-Lappenberg, Urk. Gesch. d. Hanse II, S. 16 ff. und S. 200 ff. und darnach in ihrem zweiten Bestandteile im Livl. U. B. VI, Nr. 3023; ferner im U. B. der St. Lübeck I, S. 700 ff.; die Kopenhagener Hs. in H. Behrmann, De Skra van Nougarden. Cop., 1828 (darnach auch in: Андреевскій, О договорѣ Новгорода съ нѣмецкими городами и Готландомъ. СПб., 1855, S. 42 ff.) und in ihrem ersten Bestandteile auch bei Sartorius-L., S. 16 ff.; die Rigaer Hs. in den Acta et comm. univ. Juriev. 1893 (Hg. v. Schlüter).

Absicht zu Grunde, durch Beseitigung der die Wählbarkeit ganz allgemein zugestehenden statutarischen Bestimmung, einer zukünftigen Beschränkung des passiven Wahlrechts auf Bürger einzelner Städte den Weg zu bahnen. Da diese Absicht später wirklich zur Tatsache geworden ist, und Lübeck den Vorteil seiner Vorherrschaft auf der Ostsee auch grade für seine Stellung in Nowgorod ausnutzte, so weisen diese am Texte der älteren Schra vorgenommenen Aenderungen schon auf einen stärkeren Einfluss Lübecks hin. Die unmittelbare Beteiligung der westfälischen Binnenstädte am Ostseehandel muss ohnehin gegen Ende des XIII. Jh.'s zurückgegangen sein; in dem gleich zu berührenden Rechtszugstreite erweist sich grade Dortmund in den Nowgoroder Verhältnissen nicht besonders gut orientiert (Frensdorff I, S. 28).

Der zweite Bestandteil der Schra, die neuen Zusätze umfassend, enthält, wie gesagt, meist nur Bestimmungen des im Gebiete der Ostsee weit verbreiteten Lübischen Rechtes, und zwar, mit kleinen durch die Verhältnisse bedingten Abweichungen, fast in wörtlicher Übereinstimmung. Von den 54 Absätzen, in die in der Lübecker Handschrift dieser Teil zerfällt, sind nur 12 in den verschiedenen Fassungen des Lübischen Rechtes nicht nachzuweisen. Dem Verhältnisse dieses Teils der zweiten Schra zu dem Lübischen Rechte hat, wie schon S. 16 erwähnt, Frensdorff eine eingehende, ergebnisreiche Abhandlung gewidmet, der ich die folgenden Ausführungen entnehme. —

Zunächst stellt Frensdorff fest, dass auch in der Anordnung der Artikel der Verfasser der Schra sich mit wenigen Ausnahmen streng an die Reihenfolge der Rechtssätze gehalten hat, wie sie einer bestimmten Klasse von Handschriften des Lübischen Rechtes eigen ist, und erörtert dann in genauer Untersuchung die Gründe für die verschiedenen Auslassungen, Zusätze und Veränderungen, die den Text der Schra von dem des Lübischen Rechtes unterscheiden. Die Auslassungen erklären sich leicht durch die Ausnahmestellung, in der sich die Besucher des Peterhofes befanden. Von Ehe-, Erb- und Vormundschaftsrecht, von Grundbesitz und Stadtverfassung brauchte in ihrer Schra nicht die Rede zu sein; dagegen haben die heimischen Gesetze privatrechtlicher Natur über Kauf und Verkauf, strafrechtliche Normen über Diebstahl, Körperverletzung und Totschlag, Sätze aus dem See-

recht, polizeiliche Verordnungen und processuale Bestimmungen Aufnahme gefunden. Auch in den Bussen schliesst sich die Schra insofern genau an ihr Vorbild an, als das Verhältniss der einzelnen Bussen zu einander meist dasselbe bleibt; auffallend ist nur, dass die Mehrzahl der Bussen auf die Hälfte des Lübisches Ansatzes herabgesetzt erscheinen. Die Teilung der Strafgeelder ist in Nowgorod eine etwas andere als in Lübeck, und wird in zwei gleich zu nennenden Paragraphen principiell geregelt.

Die wenigen Sätze — es sind von 54 ihrer 12 — die sich nicht im Lübischen Rechte nachweisen lassen, sind gleichfalls aus den besonderen Verhältnissen hervorgegangen, unter denen die Kaufleute in Nowgorod lebten und ihren Handel trieben. Dahin gehört gleich der erste neue Zusatz (R.¹) § 9), durch den bei hoher Strafe verboten wird, Waren von den Russen auf Borg zu nehmen; zehn Procent des geborgten Gutes muss der Übertreter des Verbotes zahlen; gleichfalls mit sehr hoher Pön (50 Mark) wird im selben Paragraphen das Compagniegeschäft mit den Russen oder die Übernahme russischen Gutes in Commission (sendeve) belegt. Auch mit den Walen (Wallonen, den französischen Niederländern), Flemingern (den vlaemischen Bewohnern Flanderns) und Engländern in solchen Geschäften zu stehn, galt für strafbar; man wollte eben den Handel für die Landsleute monopolisiren. Streng gehandelt wird auch die Fälschung von Lederwerk²), worunter doch wohl Pelzwerk zu verstehn ist; ausser der hohen Strafe (10 M.) verfällt die Ware der Vernichtung durch Feuer. Die begreifliche Strenge, mit der man auf unverfälschte Ware hielt, zeigt sich in der fast wörtlichen Wiederholung des Verbotes am Ende der Schra, wo das Verbot und die Androhung der Vernichtung auch auf Fälschung von Leinwand oder von irgend welchem anderen Gute ausgedehnt wird. Ein anderer Zusatz (R. Teil von § 9) gewährt uns einen kleinen Einblick in das gesellige Leben der Nowgorodfahrer; es wird bestimmt, dass an den Kosten des zu gemeinsamem Trunke gebrauten Mets alle teilnehmen sollen, auch

1) Mit R. bezeichne ich den Abdruck der Rigaer Hs.

2) Der betreffende Satz (Teil von § 9) erinnert an einen § des Lüb. R. (Hach II, § 132), in dem von „valschem werke“ der Handwerker im Allgemeinen die Rede ist.

wenn sie vorher wegfahren. — In zwei besonderen Paragraphen (R. 16 und 17) wird die Verteilung der eingehenden Bussen genau geregelt; während in der älteren Schra bei den wenigen Strafen nur St. Peter als der empfangende Teil bezeichnet war, ist jetzt nach dem Vorbild des Lübischen Rechtes eine Teilung der Strafgeelder vorgesehen; ausser der St. Peterkasse, der ein Drittel der Busse gebührt, erhalten der Kläger die Hälfte, der Oldermann und die Ratmannen je ein Zwölftel als gesetzlichen Anteil.

Ein weiterer Paragraph (R. 42) sichert das in Compagnie oder Commission gegebene Gut gegen leichtsinniges Verwirken, Würfelspiel oder irgend eine andere unerlaubte Handlung des Vertrauensmannes.

Zum Schluss (R. 56) wird bei Strafe von 10 M. verboten, irgend welches Gut zu verkaufen, bevor es der Oldermann, die Ratleute und die ausserdem dazu aufgeforderten Leute besehn haben. — Eine Bestimmung, dass das Buch von Anfang bis zu Ende zweimal jährlich, nämlich den Sommer- und den Winterfahrern, vorgelesen werden soll, wird in der Rigaer Handschrift dem Eingangspassus, in den beiden anderen Handschriften am Schlusse hinzugefügt.

Erklären sich diese im Vorhergehenden genannten Zusätze als den Verhältnissen Nowgorods entsprechende notwendige Ergänzungen des Lübischen Rechtes, für die man keine besondere Quelle zu suchen braucht, so darf man ändern, für die das Lübische Recht in den uns bekannten Fassungen nicht das Vorbild gewesen sein kann, vielleicht auf andere Rechtsquellen zurückführen. Für den Zusatz in R. 18 und 19, wo für Körperverletzung und Totschlag die Strafe des Handabhauens und der Enthauptung festgesetzt ist, hat Frensdorff (I, 19. Anm. 4), zwar selber zweifelnd, auf das Ripener Stadtrecht als Quelle hingewiesen. Ich mache darauf aufmerksam, dass auch im Wisbyer Stadtrecht (I, 19, 20, 21 u. ö.) die Strafen des Handabhauens für Körperverletzung angedroht ist, freilich nur im Falle der Täter die angesetzte Geldbusse nicht zahlen kann¹⁾. Für zwei

1) Über die Strafe der Enthauptung und des Handabhauens in anderen deutschen Stadtrechten und in der Urkunde Heinrichs d. Löwen für die Gotländer (1163) s. Frensdorff in Hans. Gesch. bl. 1883, S. 107.

Zusätze (R. 22 und 23), die von der Pfändung eines nicht vor Gericht erschienenen Schuldners und von der Strafe für Verachtung des Gerichtes handeln, finden sich nach Frensdorff (I, S. 26 Anm.) Anklänge im Hamburger Stadtrechte von 1270 (Ausg. von Lappenberg IX, 5 und 4). Zu vergleichen ist wegen R. 22 auch Riga-Haps. Recht (Napiersky, Q. d. R. R., S. 30), 36 (32) und Umgearb. Rig. St. (ib., S. 156), II, 15 und Wisbysches Stadtrecht (Corp. iur. Sueo-Got. ant. VIII) I, 8; wegen R. 23 Riga-Haps. R. 39 (Napiersky, S. 32).

Der im Lübischen Rechte nicht nachweisbare Schluss des § 25 (R.), in dem namentlich aufgeführte Scheltworte (Schalk, Hurensohn, Lügner) mit Strafe belegt werden, findet sich, wenn auch nicht in wörtlicher Übereinstimmung in anderen norddeutschen Stadtrechten und Zunftordnungen¹⁾; Belege s. im mnd. Wörterbuch von Schiller u. Lübben unter hergensone, legen und skalk; Dortmund. Statuten (ed. Frensdorff) 10 (S. 25). — Den vom Totschlag handelnden § 20 (R.), den Frensdorff (S. 23, Anm. 2) mit einem Lübecker Artikel (Hach, II, 110) in Zusammenhang bringt, möchte ich wegen der grösseren Ähnlichkeit des Wortlauts lieber mit Artikel XII, 3 des Hamburger Stadtrechtes von 1270 vergleichen, und zu R. § 53 auf einen ähnlichen Satz im Wisbyschen Seerecht (Corp. iur. Sueo-Got. ant. VIII), I, 45 verweisen. —

Weist schon die glatte Herübernahme so vieler Sätze des Lübischen Rechtes in die Schra darauf hin, dass sich die ganze Rechtsordnung des Peterhofes in einer grossen Abhängigkeit von dem in Lübeck bestehenden Rechtsleben befand, so stellen die Lübecker und die Kopenhagener Handschrift diese Abhängigkeit in ein noch helleres Licht. Beide enthalten vor den drei letzten Artikeln einen Satz, in dem gesagt ist, dass in zweifelhaften Fällen, wo das geschriebene Recht nicht auszureichen scheine, die Kaufleute sich an den Rat der Stadt Lübeck wenden sollen, der dann gern für Ausfüllung der Lücke sorgen wolle. Die Kopenhagener Handschrift fügt als allerletzten Satz nochmals

1) So heisst es z. B. im Schragen der Gilde und Bruderschaft des Heiligen Geistes in Riga vom J. 1252 (Mon. Liv. ant. IV. Nr. 79 S. CCIX): Vortmer welk broder de den anderen sleit in der gilde edder schalk edder herjensone heet effte des gelikes, de sal beteren dem oldermanne j ferding. —

die Bestimmung hinzu, dass dem Lübecker Rate die Fixirung neu entstehender Rechtssätze gebühre.

Die dritte Handschrift, die Rigaer, bietet dagegen diese Zusätze nicht. Aber auf der letzten beschriebenen Seite (fol. 11b) sind nach der Schlusszeile des Textes drei Zeilen frei; dann folgen vier durch Radirung vollständig unleserlich gemachte Schriftzeilen. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass die weggeschabten Zeilen einen im Wortlaute gleichen oder ähnlichen Satz enthalten haben, wie die Lübecker und Kopenhagener Handschrift.

Denn offenbar bezieht sich auf diese Rasur die im Frühjahr 1298 abgegebene Erklärung des Rigischen Rates (s. Hanseresesse I, I, Nr. 72), dass er die Tilgung des den Namen Lübecks betreffenden Artikels in der Nowgoroder Schra bedaure und dass sie ohne sein Wissen und Willen geschehn sei. Es handelte sich ja im Grunde bei dem in Frage stehenden Zusatze nur um das Bestreben Lübecks, der Stadt Wisby und der dortigen Gesellschaft des gemeinen Kaufmanns die bisher ohne Widerspruch auf Grund der historischen Entwicklung innegehabte herrschende Stellung zu entreissen, wozu die Übertragung des Nowgoroder Rechtszuges von Wisby nach Lübeck ein besonders wirksames Mittel schien; wie die darüber mit den verbündeten Städten gewechselten Briefe (veröffentlicht in den Hanse-Recessen I, I, Nr. 68, 1—24; 70 und 71) ausweisen, trug Lübeck trotz des Widerspruches einzelner Städte, darunter auch Rigas, einen glänzenden Sieg davon. Da diese Verhandlungen in die Jahre 1293 bis 1295 fallen, so müssen die Exemplare der neuen Schra mit dem Zusatz über den Rechtszug nach Lübeck nach dem J. 1295 ausgefertigt sein. Der Schreiber des Rigaer Exemplars scheint aber gegen die Aufnahme des ihm oder vielmehr seinen Auftraggebern unbequemen Zusatzes von vom herein böse Absichten gehegt zu haben. Er nahm dessen zweiten Bestandteil, der die Vorschrift über eine alljährlich zweimalige Vorlesung der Schra enthält, vorweg und schloss ihn dem aus der älteren Schra stammenden Eingangartikel an.

Ob er dann doch den verfänglichen ersten Bestandteil in gleichem Wortlaute, wie ihn die anderen beiden Handschriften bieten, dem Schlusse seiner Abschrift hinzugefügt hatte, ist nicht mehr zu entscheiden; die Rasur und die Entschuldigung des Rates

lassen es vermuten. Aber wenn auch Riga sich zu einem Rückzuge Lübeck gegenüber bequeme (H. Rec. I. I, Nr. 72), so hat es doch die Wiederherstellung der getilgten Zeilen nicht angeordnet, und so zeugt das Fehlen eines Artikels über den Rechtszug und die Rasur noch heute für die damalige Stellung Riga's auf Seiten Wisby's gegen Lübeck. [Mittlerweile hat auf meine Bitte Herr Stadtbibliothekar N. Busch in Riga in dankenswertem Entgegenkommen mit Genehmigung der Verwaltung des Stadtarchivs versucht, die in Folge der Radirung vollständig verschwundene Schrift der vier letzten Zeilen der Rigaer Handschrift durch chemische Mittel wieder lesbar zu machen. Sein Versuch ist aufs beste gelungen. Wenn auch einige Stellen, besonders wo der „rat to lubeke“ stand, so gründlich geschabt sind, dass keine Spur eines Buchstabens wieder zu tage getreten ist, so kann man doch so viel deutlich lesen, dass der Wortlaut des Satzes in R. mit dem der beiden anderen Hss. genau stimmt: were dat also, dat de coplude an deme hove an ienigeme rechte twivelden, dat dar nicht an gescreven were, dhat solden se se gerne senden dar, dat men it scribe an dhat boe. — 22. Jan. 1911.]

Wird die Zeit der Abfassung (zwischen 1295 u. 1298) durch den Rechtszugstreit und Riga's Stellung zu demselben festgelegt, so kann auch über den Ort der Zusammenstellung kaum ein Zweifel sein. Wo anders als in Lübeck hatte man das Interesse, das Lübische Recht in einem solchen Umfang und in solcher Ausschliesslichkeit in die Schra aufzunehmen? Die siegreiche Entscheidung in dem Streit um die höhere Instanz war für Lübeck zu bedeutungsvoll, als dass man nicht gleich durch schriftliche Festlegung dem errungenen Siege einen dauernden Erfolg zu sichern versucht hätte. Jedenfalls ist Wisby als Ort der Entstehung der Schra ausgeschlossen; ebenso kann Nowgorod selbst, wo sich weder die nötige Rechtskenntniss noch die Autoritäten fanden, nicht in Betracht kommen. Für Lübeck als den Ort der Abfassung spricht ausserdem, wie schon Frensdorff (I, S. 32) bemerkt hat, der Satz, der über die den Zeugen einzuräumenden Fristen (R. § 31) Bestimmungen trifft. Hier werden den Ländern östlich der Ostsee, d. h. dem Gebiet der Nowgoroder und Livland, die Länder „over se“ gegenübergestellt; der Deutlich-

keit wegen wird aber hinzugefügt: dat sint de lande, de of dhessid lieget. Der Schreiber dieses Zusatzes schreibt also an einem Orte, den man sich westwärts der Ostsee zu denken hat.

Für die Geschichte des ostseeprovinziellen Rechts ist es schliesslich nicht ohne Bedeutung, dass die zu Anfang des 14. Jh.'s redigirten sogenannten „Umgearbeiteten Statuten“ der Stadt Riga in einer kleineren Anzahl von Sätzen die Benutzung der Schra verraten, wodurch indirekt wieder ihr Vorhandensein am Ende des XIII. Jh.'s erwiesen wird¹⁾.

Es ist begreiflich, dass man aus einer Sammlung trockner Rechtssätze kein sehr anschauliches Bild von dem Leben und Treiben im Peterhofe gewinnen kann. Wir bekommen aber doch die Vorstellung eines wohlgeordneten, mit Strenge regierten Gemeinwesens, gewissermassen einer Stadt im Kleinen. An der Spitze steht an Stelle eines heimischen Bürgermeisters oder Advocatus der aus der Mitte der Kaufleute erwählte Oldermann, ihm zur Seite, den städtischen Senatoren entsprechend, die Ratmannen; es sind offenbar Ehrenämter und als solche unbesoldet, doch erhalten Oldermann und Ratmannen von den Geldbussen ihren gesetzlich normirten Anteil und gelegentlich wohl ein Geschenk, dessen Höhe aber in ängstlicher Vorsicht auf den geringen Wert von einer Mark Kunen festgelegt ist. Die Meistermänner, d. h. die selbständig Handel treibenden Kaufleute, bilden die Bürgerschaft der kleinen Gemeinde.

An Vergehungen aller Art kann es bei dem engen Zusammenleben so vieler dem mildernden Einfluss des Familienlebens entzogener Männer nicht gefehlt haben. Streit, der in beleidigende Worte oder gar Tätlichkeiten ausartet, Ungehorsam gegen die selbstgewählte Obrigkeit, verlangen strenge Ahndung; selbst Leibesstrafen wie Handabhauen und Enthaupten können vom Oldermann verhängt werden; Haft bei Wasser und Brot droht dem, der die Busse nicht zahlen kann; auch Untersuchungshaft (R. § 50) kennt die Schra. Es wird (R. § 15) ein Turm als Gefängniss bezeichnet, vielleicht nur in wörtlicher Herübernahme aus dem entsprechenden Satz des Lübischen Rechtes; aber die „hechte“

1) Napiersky, Quellen des Rig. Rechts, S. LXXIII und Frensdorff I, S. 32.

d. h. Haft wird auch sonst erwähnt und einmal (R. § 39) das Gefängnis mit dem aus dem Russischen (порребъ) entlehnten Worte „pogribbe“ bezeichnet. Die schwerste Strafe war aber die Verweisung aus dem Hofe; sie trifft den, der mit offener Gewalt das Recht des Hofes brechen will, und den wegen Körperverletzung verurteilten, aber zahlungsunfähigen Schuldner.

Alle übrigen Strafen sind Geldstrafen; sie sind in diesem jüngeren Teil der Schra alle auf Mark Silbers normirt; nur an einer Stelle (R. § 38), wo von Gaben die Rede ist, die der Oldermann oder seine Ratgeber nehmen dürfen, wird deren Höhe in altertümlicher Satzung auf eine Mark Künen beschränkt.

Aus dem Anfange des 14. Jh. stammt eine dritte Fassung der Schra, wie die drei Exemplare der zweiten in Buchform. Sie ist in einem einzigen Exemplar erhalten, das sich im Staatsarchiv zu Lübeck befindet. Sie war längere Zeit unauffindbar und ist durch den Druck erst seit wenigen Jahren bekannt; der Text mit einer russischen Übersetzung ist durch P. Thal in den Чтенія И. Общ. ист. и др. при Моск. унив. 1905 veröffentlicht¹⁾. Aber schon vor ihrer Veröffentlichung hat Frensdorff in seiner zweiten Abhandlung über „das statutarische Recht der deutschen Kaufleute in Nowgorod“ (Bd. 34 d. Abh. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, 1887) das Verhältnis dieser dritten Fassung zu ihren Vorgängerinnen klargelegt. Im Ganzen stellt sich III als eine durch nur wenige Zusätze vermehrte Wiederholung des aus II bekannten Textes dar; bei dieser Wiedergabe, die bei vielen Sätzen nur eine wörtliche Abschrift ist, hat sich der Redaktor oder Schreiber genau an das Rigaer Exemplar von II gehalten, wie nicht nur aus der Beibehaltung der Überschriften, die in den beiden andern uns von II erhaltenen Exemplaren (L und K) fehlen, sondern auch aus sonstigen Übereinstimmungen (Frensd. II, S. 8) im Wortgebrauch deutlich hervorgeht. In der Anordnung der Sätze folgt III genau der zweiten Schra, indem auch sie als ersten Bestandteil den Inhalt der ältesten Schra wiedergibt, und daran in der gleichen Reihenfolge wie II die dem Lübschen Rechte entnommenen Sätze anreihet. Die neuen Zusätze sind dann (§ 56—61 bei Thal) hinten angefügt. In dem mit der älte-

1) Vgl. Schlüter in Hans. Gesch.-Blättern 1909, S. 539 ff.

sten Schra gleichlautenden Teil ist nur dem Satz über den Priester des Hofes ein neuer Paragraph über seine Verpflichtung zum Briefschreiben angehängt und der Artikel vom Brauen erweitert. Diesen Zusätzen gegenüber stehn aber auch einige Auslassungen.

Die in II in allen drei Hss. zweimal (R. § 9 u. 55) vorkommende Androhung einer Strafe für Herstellung falschen Lederwerkes ist in III nur einmal vorhanden; die §§ 16 und 17 (R.) über die Verteilung der Bussgelder und der Satz (R. § 38) über die Annahme von Geschenken seitens der Hofsbeamten sind weggeblieben. Ferner finden sich in den einzelnen inhaltlich übereinstimmenden Sätzen kleinere Abweichungen, teils Zusätze, teils Streichungen, die wohl alle als redaktionelle Verbesserungen des Textes bezeichnet werden dürfen, auf die ich hier aber nicht im Einzelnen eingehn kann. Ich will nur bemerken, dass die in II nach bestimmten Quoten an die Peterskasse, den Kläger, den Oldermann und die Ratsleute zu verteilenden Bussgelder nach III ohne weiteres der Hofeskasse zufallen; dass die Strafsätze in einigen Fällen gemindert sind; die Rechnung nach Kunen kommt nur noch in § 11 vor, in § 10 (von dem scote) ist der frühere Ansatz für die Hausmiete von einer Mark Kunen (R. § 8) in einen halben Verding umgeschrieben.

Als wirklich eingreifende Veränderungen sind aber folgende etwas näher zu betrachten. Gleich im ersten Paragraphen sind über die Wahl der Hofsbeamten genauere Bestimmungen getroffen als in II. Während dort vorgeschrieben war (R. § 2), dass Sommerfahrer und Winterfahrer beim Einlauf in die Newa „Oldermanne der hoves nnde sente Peteres“ wählen sollen, und dass der Oldermann des Hofes das Recht habe, sich selbst vier Männer zu Hülfe (d. h. als Ratmannen) zu nehmen, soll nach III dagegen bei der Ankunft in der Newa nur der Oldermann des Hofes gewählt werden, der sich dann seine vier Helfer selber kürt; von ihnen zusammen werden dann in Nowgorod noch Olderleute St. Peters und nach Bedürfnis noch mehr „Weiseste“, d. h. Ratsleute, gewählt. Es ist nicht ausdrücklich gesagt, weder in der ältesten Schra noch in II und III, wie viele Oldermänner St. Peters ernannt wurden. Wie in I und II, geschieht auch im weiteren Texte von III der Oldermänner St. Peters überhaupt keine Erwähnung mehr; es ist immer nur von „dem Oldermann“ die Rede,

mit der der oberste Vorstand und Vorsitz der Stevene und des Gerichtes gemeint ist. Der Wortlaut der ältesten Schra „se solen oldermanne kesen dhes hoves vnde synte Peteres“, der von II unverändert aufgenommen ist, lässt jedenfalls die Zahl zweifelhaft, und ich verstehe nicht, wie Frensdorff (II, S. 4) so bestimmt sich dafür aussprechen kann, dass man „von jeher drei Alterleute, den Altermann des Hofes und die beiden Alterleute von St. Peter“, gekannt habe. Da die Befugnisse der Oldermänner St. Peters nur untergeordnete waren, die sich auf die wirtschaftlichen Angelegenheiten und die äusserliche Ordnung des Hofes bezogen, so ist eine dem wachsenden Verkehr entsprechend allmähliche Vermehrung dieser Beamten nicht ausgeschlossen und ursprünglich doch vielleicht nur ein einziger Oldermann St. Peters neben dem eigentlichen offiziellen Vertreter des Hofes, dem olderman des hoves, erwählt worden. In den Urkunden wird bis 1300 nur der „oldermannus“ neben den „seniores“ erwähnt; erst seit 1346 heisst es „oldermannii et sapientes“, ja noch nach der Mitte des 14. Jh.'s (1354) tritt der „olderman des hoves“ neben seinen „Weisesten“ als Vertreter des Hofes in der Einzahl auf. In der Bezeichnung der Ratsleute als „Weiseste“ anstatt der früher gebräuchlichen Ausdrücke Ratgeber und Ratmannen zeigt sich eine den lateinischen Urkunden, in denen sie „sapientes“ genannt werden, parallel gehende Umbenennung, die etwa mit dem J. 1320 um sich greift.

Unter den am Ende zugefügten Sätzen ist der wichtigste der über die Appellation in Rechtsstreitigkeiten. Während die Handschriften der II. Schra den Kampf widerspiegelten, der sich zwischen Lübeck und Wisby über den Rechtszug entsponnen und mit dem Siege Lübecks geendet hatte, sehen wir hier die beiden Rivalen zu friedlichem Berufe vereint. Ein in Nowgorod gescholtenes (d. h. von einer Partei nicht anerkanntes) Urteil soll (nach § 68) von nun an den Behörden beider Städte als höherer Instanz zugeschickt werden, die dann in gemeinsamer Vereinbarung die Entscheidung treffen sollen¹⁾.

1) Über die Verletzung dieses Statutes vgl. die Beschwerde Wisbys vom 16. Sept. 1366 (?) im LUB. VI, Nr. 2890 = H. R. I, I, Nr. 387; über die Handhabung des gemeinsam ausgeübten Rechtes vergl. H. R. I, II, No. 66.

In gleicher Weise wird zu Gunsten beider Städte über die Aufbewahrung des Überschusses der St. Peterskasse verfügt. Nach der oben (S. 19) angeführten Bestimmung der ältesten Schra wurde dieser nach Wisby gebracht und unter Verwahr von Vertretern der Kaufleute von Wisby, Lübeck, Soest und Dortmund gestellt; jetzt soll er (nach § 69) jährlich abwechselnd nach Wisby und Lübeck gesandt werden, von wo aus dann nach Nowgorod Rechenschaft abzulegen ist.

Ein anderer Zusatz (§ 56) bestimmt für den Fall, dass bei einem Vergehen eines Russen gegen einen einzelnen Deutschen oder den ganzen Hof von den Behörden der Russen (Olderleute und Herzog) kein Recht erlangt werden kann, dem Russen der Hof für ein Jahr verboten sein soll.

Mit der höchsten Strafe, hundert Mark S. und ewiger Verbannung vom Hofe, wird in § 61 der Versuch bedroht, durch Hülfesuchen bei fremden Mächten „den Kaufmann zu verklagen“, und einem solchen Feinde des Hofes wird seine Verfolgung in allen Landen auf St. Peters Kosten in Aussicht gestellt.

Die beiden noch übrigen neu hinzugekommenen Sätze (Thal § 57. 58) beziehen sich auf Diebstahl und damit in Zusammenhang stehende Haussuchung. Sie sind deshalb besonders beachtenswert, weil (nach Frensdorff II, S. 18) hier zum ersten Male in einem deutschen Rechtsbuche die Tortur als Zwangsmittel zur Bekenntnis der Schuld vorgesehen ist. Frensdorff vermutet hier Einfluss nordischen Rechtes. Das ist um so wahrscheinlicher, als sich auch sonst in III deutliche Anklänge an das Wisbysche Stadtrecht nachweisen lassen, besonders in den gleichfalls von Frensdorff behandelten Sätzen von der „twibote“ (III, § 28 = Wisb. St. R. I, 10) und von dem Seewurf (III, § 33 = Wisby III, III, 10). Andere Ähnlichkeiten finden sich noch in § 57 und 58, die mit Wisby I, 57 und I, 14 zu vergleichen sind. Da Frensdorff die erst 1908 von mir (in den Mitt. d. Ges. f. G. u. A. der Ostseepr. Bd. XVIII) veröffentlichten Bruchstücke einer aus dem 13. Jh. stammenden Fassung des Wisbyer Stadtrechtes noch nicht kannte, so sah er die Nowgoroder Schra als Quelle für die entsprechenden Sätze des jüngeren Wisbyer Stadtrechtes an. Es ist jetzt aber wahrscheinlicher, dass diese so auffallend im Wortlaute mit dem Text des Wisbyer Rechts

zusammenstimmenden Sätze der dritten Schra einer bereits im 13. Jh. vorhandenen, wenn auch leider nur fragmentarisch erhaltenen Kodifikation des Wisbyer Stadtrechts entnommen sind. Dieser Zusammenhang mit dem Wisbyer Recht, das zweifellos auch das Rigasche Recht beeinflusst hat ¹⁾, lässt auch in der Frage nach dem Entstehungsorte der dritten Schra die Wage zu Gunsten eines Nowgorod näher als Lübeck gelegenen Ortes sinken. Frensdorff entscheidet sich für Riga, besonders wegen des so engen Anschlusses von III im Wortlaute an den Text des Rigaschen Exemplars der zweiten Schra (s. S. 31). Als Entstehungszeit, die in der Handschrift nicht näher bezeichnet ist, ermittelt Frensdorff die Zeit zwischen 1307, dem Jahre, in dem Lübeck sich vor Dänemark demütigen musste, womit dann auch sein Zurückweichen in der Rechtszugsfrage erklärt wird, und dem J. 1346, in dem, wie wir gleich sehen werden, ein neuer Wahlmodus für die Oldermannskür angeordnet wurde. Da eine solche Neuerung nicht gleich nach der in der dritten Schra festgesetzten Ordnung beliebt sein wird, kann man mit Frensdorff die Entstehung von III in die Mitte der genannten Jahre verlegen, also etwa um das J. 1325 ansetzen. —

Die drei bisher behandelten Fassungen der Schra stehen in engem Zusammenhange untereinander, insofern der Inhalt von I in die beiden jüngeren Statuten aufgenommen ist, II und III sich aber im Grossen und Ganzen nur in Bezug auf die Oldermannswahl und die Rechtszugsfrage unterscheiden. Die drei späteren Fassungen (IV—VI) bilden wieder eine Gruppe, indem einerseits auch hier die beiden jüngeren von der älteren abhängig sind, andererseits zwischen ihnen und der ersten Gruppe ein grosser Unterschied besteht.

Die vierte Schra (IV) stammt aus der zweiten Hälfte des 14. Jh.'s, auch sie ist in Buchform auf Pergament geschrieben und wird gleichfalls im Lübecker Staatsarchiv aufbewahrt. Sie ist gedruckt in der Urk. Gesch. d. Hanse von Sartorius, Bd. II, S. 265 ff.

1) Zu den schon in Mitteil. d. G. f. G. u. A. d. O. 18, S. 543 hervorgehobenen Übereinstimmungen über Körperverletzung und Erbrecht füge ich noch hinzu: Ält. R. R. 9; R.-Haps. R. 12; Umgearb. St. IX, 18 = Wisby I, 10; Umgearb. St. IX, 25 = W. I, 11; X, 1 = W. I, 56; X, 2. 3. 10 = W. I, 57; X, 4 = W. I, 58.

In einem versifizierten Eingange bezeichnet sich die Handschrift selber als Schra, bildet aber nicht wie die älteren Fassungen ein einheitliches Ganzes, sondern besteht aus der losen Zusammenreihung von 16 einzelnen Willküren, die „vom Oldermann, seinen Weisesten und dem gemeinen deutschen Kaufmanne“ in verschiedenen Jahren zwischen 1315 und 1355 „zum Nutzen des gemeinen Kaufmanns“ gefasst sind. Inhaltlich und meist wörtlich decken sich mehrere dieser Einzelstatute mit Beschlüssen des Nowgoroder Hofes, die uns aus anderen Quellen bekannt sind, und ihre Entstehung aus solchen verrät sich noch deutlich durch die den einzelnen Abschnitten hinzugefügte Jahreszahl des Beschlusses. Doch sind sie nicht nach ihrer Entstehungszeit geordnet. Es macht den Eindruck, als sei es eine einheitliche Abschrift von einer Vorlage, die aus einer Sammlung von vielleicht willkürlich geordneten Zetteln bestand.

Der Inhalt dieser Schra ist ein sehr reicher und bunter; nach einem Einleitungssatze, der das Einhalten des „alten Rechts“ einschärft, folgen in einem längeren, 1354 verfassten Abschnitte eine grosse Menge von Bestimmungen, die sich fast alle auf die äussere Ordnung des Hofes beziehen, polizeiliche Vorschriften über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Reinlichkeit des Hofes und dergleichen. Sie sind von besonderem Interesse, da sie uns ein deutliches Bild von dem Leben und Treiben der Kaufleute innerhalb der Hofesmauern geben; sie haben zu den Darstellungen dieses Lebens, wie sie sich in den oben genannten Werken von Riesenkampff, Winckler, Buck und Hausmann finden, den Stoff und die Farbe geliehen. Andere Willküren beziehen sich auf die Kontrolle der eingeführten und auszuführenden Waren. Nur zu häufig begegnen wir in den Urkunden und Verhandlungen der Hanse Klagen über absichtliche Fälschung der wichtigsten Handelsartikel, und so wiederholen sich auch in den Nowgoroder Beschlüssen die Verbote und Strafandrohungen beständig. Es handelt sich besonders um Fälschung des Wachses und der Pelzwaren von Seiten der Russen, um Verkauf minderwertiger Tuchwaren von Seiten der Deutschen. Noch andere Willküren betreffen die Abgaben, die Dauer des Verweilens, das Verhältnis der Landfahrer zum Hofe, die Lehrkinder, d. h. die jungen Leute, die zur Erlernung des Russischen nach Nowgorod geschickt wur-

den; ernstlich wird auch wieder der Börgkauf verpönt. — Auffallend ist, dass die in II und III einen so breiten Raum einnehmenden strafrechtlichen und prozessualen Bestimmungen in dieser Schra fast ganz fortgefallen sind; in wenige kurze Absätze (Urk. Gesch. II, S. 277) sind die Strafen für Totschlag, Verwundung, Messerzücken, Beschimpfung, Zwietracht und Diebstahl zusammengezogen, und dem Oldermann das Gericht an Hals und Hand zugestanden. Es scheint, als ob man auf diesen strafrechtlichen Bestandteil der Schra gegenüber den handelsrechtlichen und polizeilichen Anordnungen nicht mehr so grosses Gewicht legte; oder sollte man die „alte Schra“ neben diesen neuen Bestimmungen fortgebraucht haben? — Als wichtigste Änderung in der Verfassung des Hofes ist zu bemerken, dass der Hof mehr und mehr in Abhängigkeit von „den Städten“, d. h. von der Hanse, geraten war; die Gesellschaft des gemeinen Kaufmanns in Wisby hatte schon gegen Ende des 13. Jh.'s ihre frühere Bedeutung verloren, und mit ihren sonstigen Befugnissen war auch das Aufsichtsrecht über den Hof auf die Städte übergegangen. Das spricht sich deutlich aus in der Bestimmung vom J. 1346 über die Wahl des Oldermannes des Hofes und seiner Gehülfen, der Olderleute St. Peters. Der erstere, die oberste richterliche und verwaltende Behörde des Hofes, soll jetzt nicht mehr von allen Kaufleuten, sondern von Abgesandten der Städte gewählt werden, und zwar abwechselnd aus Lübeckern oder Wisbyern. Auch bei der Besetzung des Amtes der Olderleute St. Peters, die für gewöhnlich vom Oldermann des Hofes eingesetzt werden sollen, haben, falls kein Oldermann des Hofes vorhanden ist, die Sendeboten der Städte das Recht der Wahl, und auch diese Beamten sollen aus Bürgern der beiden führenden Städte genommen werden. Selbst für den Priester und die „Weisesten“ haben Lübeck und Wisby das Wahl- oder Einsetzungsrecht. Es bedeutet das also eine vollständige Abhängigkeit des Hofes von den genannten Städten, und da Wisby im J. 1361 vom dänischen Könige Waldemar erobert und geplündert wurde und immer mehr von der Höhe seiner früheren Macht herabsank, so geriet der Nowgoroder Hof allmählich in die Stellung eines den Beschlüssen der Hanse und ihres Hauptes Lübeck unterworfenen Kontors.

Die Zeit der Abfassung der IV. Schra, d. h. der Zusammenstellung der einzelnen Beschlüsse in ein Ganzes, lässt sich genau nicht bestimmen; doch fällt sie jedenfalls nach 1355, aus welchem Jahre der letzte Beschluss datiert ist. Andererseits muss sie vor der Anwesenheit einer ausserordentlichen hansischen Gesandtschaft in Nowgorod im J. 1361 abgeschlossen gewesen sein, da die so wichtige, in diesem J. getroffene Bestimmung über die Abhängigkeit aller in Nowgorod gefassten Beschlüsse von der Genehmigung nicht nur Lübecks und Wisbys, sondern auch der livländischen Städte Riga, Reval und Dorpat nicht mehr aufgenommen ist. Statt dessen sind dieser Statutensammlung später von den im J. 1370 nach Dorpat geschickten und im J. 1371 von dort nach Nowgorod gereisten Sendeboten Lübecks und Wisbys noch zwei Verordnungen hinzugefügt (Urk. Gesch., II, S. 290 u. 291), die sich auf eine bessere Verwahrung der Schra und auf die Vermeidung des Hofes während seiner durch politische Ereignisse veranlassten Schliessung beziehen.

Diese vierte, in Lübeck aufbewahrte Schra kann aber nicht etwa das in Nowgorod selbst benutzte und aufbewahrte Exemplar sein, da wir aus dem ihr angehängten eben erwähnten Nachtrage vom J. 1370 ersehen, dass in diesem Jahre wegen der unruhigen Zeit die Schra sammt den übrigen im St. Peterhofe verwahrten Wertsachen von Nowgorod nach Dorpat gerettet war. Dorpat war nicht nur die nächste Stadt, sondern stand auch in besonders lebhaften Handelsbeziehungen mit Nowgorod und übte im Verein mit Riga und Reval schon seit längerer Zeit ein starkes Übergewicht in der Stellung des Städtebundes zum Peterhofe aus, was in dem oben erwähnten Beschlusse des J. 1361 ja deutlich zum Ausdruck kommt. Die Sendeboten des J. 1370 fanden nun die Schra in einem kläglichen Zustande vor: durch Ausschneiden von Blättern, durch Überschreiben und Zusätze von unberufener Hand war sie zu amtlichem Gebrauche untauglich geworden. Die Boten ordneten deshalb eine Erneuerung der Schra an. So könnte denn, wie Frensdorff (II, S. 47) meint, das Lübecker Exemplar der Schra IV vielleicht eine für die Sendeboten des J. 1361 nur zum Zwecke des Einblicks in den augenblicklichen Bestand der zur Zeit gültigen Rechtsbestimmungen gemachte Abschrift der auf Zetteln verzeichneten Einzelwillküren sein.

Die, wie der eben erwähnte Zusatz zur vierten Schra sagt, im J. 1370 von den Sendeboten erneuerte Schra ist aber auch nicht im Original erhalten; wir besitzen sie nur in einer späteren Abschrift, die wir als die fünfte Schra (V) betrachten können. Bisher ungedruckte, gleichlautende Exemplare dieser Fassung befinden sich in Reval und Stockholm. — V ist in ihrem Hauptinhalte nur eine mit kleinen Änderungen und Umstellungen einzelner Sätze hergestellte Wiederholung von IV, setzt aber gleich an den Anfang jenen schon vorhin (S. 38) berührte Verordnung der Sendeboten vom J. 1361, nach welcher in Zukunft nur die in Nowgorod gefassten Beschlüsse Gültigkeit haben sollen, die mit Wissen Lübecks, Wisbys und der drei livländischen Städte vereinbart sind. Die Schlusszusätze der vorhergehenden Schra (IV) aus den J. 1370 und 1371 nimmt sie nur in stark verkürzter und veränderter Gestalt auf und fügt am Ende eine Reihe neuer Bestimmungen aus den Jahren 1373 und 1380 sowie einen Vertrag mit den Russen vom J. 1392 hinzu, so dass man die Entstehung dieser Handschrift, da sie ja von einer einheitlichen Hand geschrieben ist, nur nach 1393, aber wohl noch in das Ende des 14. Jh.'s setzen kann. In Bezug auf die Verwaltung des Hofes bringt sie nur die schon erwähnte Bestimmung über den Anteil der livländischen Städte an der Beschlussfassung neuer Willküren, wodurch deren grösserer Einfluss auf die Verhältnisse in Nowgorod erwiesen wird.

Dieser allmählich wachsende Einfluss der Livländischen Städte äussert sich schon in dem 1373 von Riga gestellten, freilich von dem gemeinen Kaufmann in Nowgorod als ungesetzlich zurückgewiesenen Verlangen, dass neben Lübeckern und Wisbyern auch die Rigischen Bürger berechtigt sein sollten, zu Ooldermännern gewählt zu werden (Hanserec. II, Nr. 65). Um 1360 befindet sich Riga im Besitze eines Schlüssels zu der Nowgoroder Geldkiste (Hans. U. B. III, Nr. 563). Seit 1363 bestand auf dem Hofe in Nowgorod neben dem westfälisch-preussischen, sächsisch-wendischen und gotländischen ein livländisches Quartier (Hildebrand in der Balt. Mon. 20, 120). Der Vertrag mit den Russen von 1392 ist der erste von den livländischen Städten gemeinsam mit den „überseeschen“ Städten geschlossene. Seit Beginn des 15. Jh.'s gewann Dorpat immer mehr Bedeutung für die

Ordnung der Verhältnisse in Nowgorod. Trotz des Einspruches Wisby's, das seine alten Vorrechte nicht kampflos aufgeben wollte, setzt der Dorpater Rat den Hofepriester ein (Livl. U. B. IX, Nr. 220. 557. 609. 648. 856); an Dorpat wendet sich der Kaufmann in Nowgorod in baulichen und finanziellen Nöten (Livl. U. B. V, Nr. 2100; VIII, Nr. 428). Im J. 1436 vertraten die Ratssendeboten von Dorpat und Reval bei den Verhandlungen mit den Russen in Nowgorod den ganzen Hansebund (H. R. II, I, S. 506). Diese tatsächliche Abhängigkeit des Nowgoroder Hofes erhielt dann im J. 1442 ihre formelle Bestätigung, indem der Hansetag zu Stralsund die Ordnung der Nowgoroder Verhältnisse Lübeck übertrug, dieses aber den Nowgoroder Kaufmann in allen Notfällen an den Rat der Livländischen Städte wies und insbesondere die Leitung des Hofes Dorpat anheimstellte (Livl. U. B. IX, Nr. 880).

In den Handschriften dieser fünften Schra befinden sich auf den letzten Blättern noch einige Sätze, die nach der Stockholmer Hs. von den Livländischen Ratssendeboten in einer im J. 1466 in Nowgorod gehaltenen Stevene festgesetzt sind. Als offizielle Nachträge zur Schra wurden sie in gleichem Wortlaute den beiden Exemplaren angehängt. Diese Zusätze beziehen sich auf die inneren Verhältnisse des Hofes, die sich mittlerweile, wie auch aus den gleichzeitigen Urkunden des 15. Jh.'s hervorgeht, stark verändert haben müssen.

Es geschieht eines bisher in den Schraen nicht genannten Beamten des Hofes Erwähnung, nämlich des Hofesknechtes, einer Persönlichkeit, der während der Abwesenheit der Olderleute die Aufsicht des Hofes anvertraut war. Aus den Urkunden sehen wir, dass er eigentlich den Olderleuten untergeordnet war (Livl. U. B. VIII, Nr. 428) und anfangs wol nur die Fürsorge für die wirtschaftlichen und baulichen Angelegenheiten des Hofes hatte. Ihm stand dafür das Recht des Bierverkaufes zu. Da aber in den unruhigen Zeiten des 15. Jh.'s häufig keine Olderleute auf dem Hofe waren -- an ihrer Stelle werden als Vertreter des Hofes die „vorstendere“ genannt --, so wurde die Stellung des Hofesknechtes sowohl gegenüber den Russen als auch den Livländischen Städten, denen die Besetzung dieses Amtes oblag, immer verantwortlicher und selbständiger. —

Wenn die alte Schra auch immer noch als gesetzliche Grundlage für die Ordnung des Hofes galt, deren Innehaltung den Oldermännern und Vorstehern von Zeit zu Zeit zu strenger Pflicht gemacht wurde, so zeigt der ganze äussere und innere Zustand des Kontors im 15. Jh. doch ein wesentlich von dem des 13. Jh. verschiedenes Ansehn. Offensichtlich ging der direkte Verkehr mit Nowgorod zurück. Der Landhandel von Reval, Dorpat und dem zwar nicht zur Hanse gehörigen Narwa — Riga kam für den Verkehr mit Nowgorod weniger in Betracht —, der über Pleskau oder Luga den Wolchow erreichte, tat den Wasserfahrern je länger desto grösseren Abbruch. Die Russen suchten die livländischen Märkte auf, und auf verbotenen Wegen machten die sogenannten „Ranefahrer“, d. h. nicht in „das Recht des Kaufmanns“ gehörende Händler, dem „gemeinen Kaufmanne“ schädigende Konkurrenz. Die Einkünfte der St. Peterkasse gehen zurück; dem Priester wird der Lohn auf die Hälfte herabgesetzt. Die Gebäude werden baufällig; mehrmals leidet der Hof durch Brandschaden. Im Hofe selbst herrschen unter den vielen jüngeren Mitgliedern lockere Sitten; gegen Trunk und Würfelspiel müssen erneute Verbote ergehen. Die Fälschung der Waren, des Pelzwerkes von Seiten der Russen, des Tuches von Seiten der Deutschen, bildet ein von Jahr zu Jahr sich mehr verbitterndes Moment in dem schon so gespannten Verhältnisse zwischen dem Nowgoroder und seinem nur geduldeten deutschen Gaste. Die nationalen Gegensätze finden in Betrug, Streit, Blutvergiessen und Totschlag ihre Entladung, und die Unsicherheit wird oft so gross, dass der Kaufmann nur hinter den Planken seines Hofes Rettung findet. Noch schlimmer aber leidet der Handel, wenn infolge politischer Verwicklungen zwischen dem Orden und dem Grossfürsten der Kaufmann in Nowgorod „besetzt“, d. h. an der Ausreise verhindert, oder von deutscher Seite der Besuch Nowgorods verboten wird; und das ist nur zu oft der Fall, bis durch einen auf kurze Zeit geschlossenen Beifrieden, durch eine erneute Kreuzküssung der Verkehr wieder eröffnet werden kann.

So schleppt sich das Dasein des Hofes zwischen Fallen und Aufstehn bis ins letzte Viertel des 15. Jh.'s. Dann kam die unvermeidliche Katastrophe. Im Jahre 1478 hatte der Grossfürst Iwan III Nowgorod erobert; der Hof war jahrelang gesperrt.

Nach einer kurzen Zeit des Aufatmens (1487—1494) legte sich die Hand des Moskauer Grossherrn, der durch zwei in Reval an Russen vollzogene Todesurteile zu unversöhnlichem Zorn gereizt war, schwer auf den schon ohnehin nur ein kümmerliches Dasein führenden und kaum noch lebensfähigen Hof St. Peters. Der Hof wurde im Nov. 1494 gänzlich geschlossen, alle Waren im Werte von etwa 100 000 Mark S. mit Beschlag belegt und die noch im Hofe befindlichen deutschen Kaufleute, im Ganzen 49 Mann, nach Moskau in harte Gefangenschaft geführt¹⁾. Nach langjährigen Verhandlungen der Hanse, die ihre gewinnbringenden Privilegien nicht aufgeben wollte, gelang es mit Hülfe der sich für seine Untertanen doch endlich zu einer Fürsprache aufraffenden Kaisers Maximilian I den Frieden mit Moskau herzustellen²⁾, die Befreiung der noch lebenden Gefangenen zu erwirken und 1514 den Hof wieder zu eröffnen.

Im Juli 1514 wurde auf dem Landtage zu Wolmar beschlossen, den Hof wieder zu bauen, die baufällige Kirche herzustellen, Hofesknecht und Priester einzusetzen (HR 3, Bd. VI, S. 548); Dorpat sandte den von den livländischen Sendeboten in Nowgorod auf Grundlage der fünften Schra verfassten Entwurf einer neuen Schra zur Durchsicht und Bestätigung an Lübeck (ib., S. 516 und 549). Diese vom Lübecker Rate bestätigte Schra ist die uns in mehreren Handschriften und einem Drucke des 18. Jh.'s erhaltene sechste Schra. Sie zeigt im Vergleich zu ihren beiden Vorgängern nur wenige Veränderungen. Die meisten Sätze beziehen sich wieder auf die äussere Ordnung auf dem Hofe oder auf den Schutz der Waren vor Fälschung. Über die Wahl der Beamten ist eine neue Verordnung gemacht. Bei geringer Anzahl der Kaufleute — es ist für die Lage des Hofes bezeichnend, dass als solche die Zahl zehn normiert wird — sollen 2 Vorsteher gewählt werden. Beträgt die Zahl der Kaufleute zwischen 30 und 40, so sollen von den Vorstehern aus den Angehörigen der vier Quartiere der Hansa, aus dem sächsischen, westfälischen, wendischen und livländischen 12 Wahlmänner ernannt werden, die dann die zwei Olderleute zu wählen haben.

1) Vgl. Hildebrand in d. Balt. Mon. N. F. II, 115 ff.

2) Den Vertrag s. bei Napiersky, Russ.-livl. Urk., Nr. 331 u. HR. 3, VI, Nr. 554.

Neben den Olderleuten werden dann auch noch zwei „Wiseste“, der Schreiber und der Hofsknecht als Beamte des Hofes genannt. Für die Aufsicht im Innern des Hofes wird ausserdem noch von den Olderleuten oder Vorstehern ein Vogt ernannt, und zwar aus den schwarzen Häuptern¹⁾, der wiederum einen oder zwei Besitzer und einen Schreiber zur Hülfe hat und die Übertreter der polizeilichen Vorschriften vor ein besonderes Gericht ziehen kann. Sonst tritt wie schon in IV und V das rein strafrechtliche Element auch in dieser Schra fast ganz zurück. Hinsichtlich der Berufung von Nowgorod an eine höhere Instanz, die im 13. Jh. zu so starken Gegensätzen geführt hatte, wird am Schlusse festgesetzt, dass überhaupt keine Berufung an die „Städte“ stattfinden, sondern alles nach St. Peters Recht gerichtet werden soll. Der allerletzte Satz aber zeigt doch, dass Lübeck allein noch seinen Einfluss auf den Hof zu wahren verstanden hatte, indem darin, offenbar auf seine Anordnung unter Androhung des Verlustes des Hofrechtes ausgesprochen wird, dass niemand ohne Consens der Ehrsamten Herren von Lübeck sich erdreisten soll, diesen Artikeln etwas ab- oder zuzusetzen.

Zu neuem Leben ist der Nowgoroder Hof aber nicht mehr erblüht. Noch 1518 ist die Kirche baufällig, die Hofesknechte taugen nichts, die jungen Kaufleute geben durch ihr wüstes Leben Anstoss, die Vorschriften der Schra werden übertreten, und doch hat niemand die Autorität, die Schuldigen zu strafen. Man denkt an eine Verlegung des Stapels nach Narwa. Auf dem Tage in Lübeck im J. 1521 wurde der Hof als gemeinsame Sache der Hanse aufgegeben „wolde emant den hof to Nouwerden holden uppe sine plicht (Kosten und Verantwortung), lete men wol geschen.“ Dorpat, als der noch am meisten am direkten Handel mit Nowgorod beteiligten Stadt, wurde sein altes Anrecht, Priester und Hofsknecht zu ernennen, und damit ein gewisses Aufsichtsrecht über den Hof bestätigt, im übrigen jedem freigestellt, mit den Russen in Dorpat oder Narwa zu handeln (H. R. III, Bd. 7, S. 734 (Nr. 243. 244. 245)).

1) Die Genossenschaften der weissen und schwarzen Häupter unter den Meistern werden schon 1466 in den S. 40 erwähnten Zusatzartikeln zur 5. Schra genannt.

Mit dem Flor des Hofes war es für immer vorbei; die äusseren Verhältnisse waren zu ungünstig. Russland wollte die einseitige Begünstigung des deutschen Kaufmanns nicht länger gestatten und öffnete den Nebenbuhlern der Hanse, den Dänen¹⁾, Holländern und Engländern willig seine Häfen. Der Handel der Hansestädte hatte schon durch den Landhandel über Polen, die Beteiligung der süddeutschen Grosskapitalisten am russischen Handel und durch das Erstarken der nordischen Mächte eine empfindliche Einbusse erlitten und liess sich in der bisherigen Form einer eifersüchtigen Monopolisierung nicht aufrecht erhalten; die Einigkeit des grossen Städtebundes war durch die selbstsüchtige Politik der livländischen Städte erschüttert. Schon 1524 erwägt man die Frage, ob es nicht besser sei den Hof zu schliessen (Akten und Rec. III, S. 447, Nr. 154), und die Klagen über den Rückgang des Kontors wollen nicht aufhören. Im J. 1542 wird der Hof von den Russen verbrannt und geplündert; noch 1544 liegt er wüste und ist von allen Bewohnern verlassen. Aber noch 1554 wird auf dem Hansetage die Wiederaufrichtung des Kontors beschlossen; die unruhigen Zeiten verhinderten die Ausführung des Beschlusses²⁾. Was dann später aus dem Hofe geworden ist, darüber geben die bis jetzt veröffentlichten Urkunden jener Zeit keine Auskunft. Er ging in den bösen Jahren, in denen Livland seine Selbständigkeit verlor, vermutlich ganz zu Grunde. Aus jener Zeit, vom J. 1570, erhalten wir durch die Schilderung eines Augenzeugen, des späteren Bürgermeisters von Riga Fr. Nyenstädt (Livl. Chronik in Mon. Liv. ant. II, 33), der als Kaufmann von Dorpat nach Nowgorod gereist war, folgendes traurige Bild von dem Zustande des Hofes: „Nachgehends ist Nowgarden zu keiner Hanttierunge mehr gebraucht, obwohl bisweilen noch

1) Schon 1517 räumt der Grossfürst den dänischen Kaufleuten in Nowgorod und Iwngorod dieselben Vorrechte wie den hansischen ein und gibt ihnen dort Platz für einen Hof und die Erlaubnis, eine Kirche zu bauen und einen Priester zu halten (Hildebrand, Arb. f. d. livl. U. B. 1875/76, S. 77); ein dänischer Hof in Nowgorod wird 1522 erwähnt (Akten und Rec. d. livl. Stände III, S. 395, Nr. 64).

2) vgl. Hildebrand's Bericht über die im Revalschen Ratsarchiv ausgef. Untersuchungen in den Mélanges russes IV, S. 716 ff., besonders die Nr.Nr. 573. 596. 606. 613. 619. 629. 643. 651. 654 und S. 796 ff.

Kaufleute dahin gezogen, wie ich denn auch selbst noch anno 1570 da gewesen und auf dem alten, verfallenen Comptoir-Hofe Hanttierunge gehabt, woselbst damals noch ein Stück von St. Peters Kirche stund, welche die Kaufleute ehemals gebauwet haben von Steinen. Die Zeit war darunter noch ein klein Gewelbt, da ich Getränk und Victualie inne verschliessen konnte. Sonsten war auch nichts mehr da zu finden als eine hölzerne Stube, da ich nebst meinem Diener und Jungen Ablager inne hatte, und eine andere dergleichen vor den Reussischen Hofwächter, der den Hof auf- und zumachte“.

Lübeck, dem Haupte der immer mehr verfallenden Hanse, das den vorteilhaften Handel mit Russland nicht aufgeben wollte, ist es dann in den J. 1586 und 1588 noch einmal gelungen, die gelockerte Handelsverbindungen mit Nowgorod wiederherzustellen. Durch schriftliche und mündliche Verhandlung mit dem Zaren Feodor Iwanowitsch erlangte Lübeck für sich und die übrigen Hansestädte Zollermässigung und die Erlaubnis die Höfe in Nowgorod und Pleskau wiederherzustellen. Man ging mit der Wiederaufrichtung der Kontore rasch ans Werk; schon 1595 sollte der von Lübeck in wiederholter Sendung nach Russland geschickte Agent Zacharias Meyer sich wie in Pleskau so auch in Nowgorod erkundigen, wie es mit der Verwaltung der Höfe stehe und „ob der 1586 ausgegebenen Schra nachgelebt werde¹⁾.“

Diese Schra, von der sonst keine Spur mehr zu finden ist, wird inhaltlich wohl ziemlich mit der letzten uns erhaltenen Schra (VII) übereingestimmt haben, die vom Rate der Stadt Lübeck im engsten Zusammenhange mit den im Jahre 1603 vom Zaren Boris allein den Lübeckern bewilligten Handelsprivilegien erlassen ist. In diesem Jahre war nämlich eine Gesandtschaft aller Hanse-

1) Willebrandt, Hans. Chron. III, S. 277 ff.; Blümcke, Berichte und Akten d. hans. Gesandtschaft 1603 (= Hans. Gesch. qu. VII), S. 64. — Im J. 1603 fanden die Lübecker Gesandten den St. Peterhof, wie Willebrandt III, S. 175 berichtet, an einen „geringen Baurmann eingethan“; in der mündlichen Antwort des russischen Kanzlers auf das Gesuch der Gesandtschaft heisst es (Blümcke, S. 53), dass „die Höfe verwüstet und zerfallen und den „Bayoren eingedahn“ seien. Der Nowgoroder Hof wird in russischen Quellen des 17. Jh.'s noch erwähnt (s. Красовъ, О мѣстоположеніи др. Новгорода, 1851, S. 98 ff.).

städte nach Moskau gegangen, um die Erneuerung der alten Handelsverträge und die Bewilligung mehrerer Handelshöfe zu betreiben. Der Gnadenbrief des Zaren Boris erfüllte zwar, mit Ausnahme der Erbauung von Kirchen und einiger anderer weniger wichtigen Punkte, alle Wünsche der Gesandtschaft, aber er lautete allein auf den Namen der Stadt Lübeck. Ausser den schon von Feodor zugestandenen Höfen in Pleskau und Nowgorod erlangte Lübeck durch das Privileg von 1603 auch das Recht, in Iwangorod und Cholmogorod Höfe zu erbauen. Für alle diese vier Höfe ist die neue „Schra oder Ordnung“ für den im „Reussenlande residierenden“ Kaufmann bestimmt. Wenn sie also auch nicht im strengsten Wortsinne als eine „Nowgorodsche Schra“ überliefert ist, so war sie doch mit besonderer Rücksicht auf das wichtigste der russischen Kontore aus den alten Nowgorodschen Schraen „übersehen und von neuem bey eingebracht“. Das mit dem Siegel der Stadt Lübeck versehene Original dieser letzten Schra wird in Lübeck aufbewahrt; ein Abdruck, der durch Abweichungen im Texte bemerkenswert erscheint, ist in J. Marquard's Tractatus de jure mercatorum, Docum. Lit. G., S. 273 ff. (Frkf., 1662) veröffentlicht, von dem der in Lünig's Reichsarchiv, p. spec. Contin. IV, I, 1371 ff. gegebene Text nur eine Wiederholung ist; kurze Auszüge finden sich bei Marperger, Moscovitischer Kauffmann, Lüb., 1705, S. 108 ff. und bei Scherer, Commerce de la Russie II, S. 107 ff.

Die Schra vom J. 1603 enthält in drei Teilen Bestimmungen über die Verfassung des Hofes, über des Hofes „Regiment“ und über Kauf und Verkauf der gangbarsten Waren. — An der Spitze der Verwaltung des Hofes stehn vier „Älterleute“ oder „Frachtherren“ in Lübeck, die den Oldermann ernennen und vom Rat der Stadt bestätigen lassen. Diesem helfen zwei Beisitzer mit Rat und Tat, ein Schreiber mit der Feder. Eine Kirche ist nicht vorhanden; aber zum Inventar des Hofes gehört eine Bibel, die Hauspostille, der grosse und kleine Katechismus und die Konkordienformel; kalvinistische Bücher sind ausgeschlossen. Sonntags und Donnerstags finden Andachten mit Vorlesung von Schriftstücken, mit Gesang und Gebet statt.

Die Pflichten und Rechte des Oldermanns sind im Ganzen dieselben geblieben wie in alter Zeit; doch sind die strafrecht-

lichen Bestimmungen zu wenigen Paragraphen zusammengeschrumpft, in denen man aber den Nachklang der alten, dem lübischen Rechte entlehnten Sätze spürt. Auch in den Verordnungen über Schoss, Würfelspiel, Rechnungsablage u. s. w. wiederholen sich die Bestimmungen der älteren Schraen.

Der zweite Abschnitt besteht aus polizeilichen Vorschriften über die Ordnung auf dem Hofe, die sich grösstenteils mit den zuerst in der vierten Schra gegebenen Regeln decken, im Wortlaut häufig noch die Benutzung der alten Texte verratend.

Auch der dritte erneuert und ergänzt nur die schon in den früheren Fassungen stehenden Vorsichtsmassregeln, durch die der Käufer, sowohl der Deutsche als der Russe, vor schlechter oder gefälschter Ware geschützt werden sollte.

Für die ganze Schra charakteristisch ist die vollständige Abhängigkeit der Verwaltung vom Ermessen des Erbaren Rates der Stadt Lübeck, der sich auch das Recht, die Schra nach Bedürfnis zu ändern und zu bessern, ausdrücklich vorbehält. Entsprechend dem Eindringen der hochdeutschen Schriftsprache in die Kanzleien der Städte Norddeutschlands ist die letzte Schra im Gegensatz zu allen ihren Vorgängerinnen hochdeutsch abgefasst.

Als letztes Zeugnis für den Versuch, das neue Leben, das man in allzu grossem Optimismus aus den Ruinen der Vergangenheit erblühen zu sehen hoffte, in alter Weise zu regeln, ist diese Schra gewiss ganz interessant, aber zu wirklicher Anwendung ist sie schwerlich gekommen. Zunächst machten die politischen Wirren in Russland nach Boris Godunows Tode eine Ausnutzung der von ihm der Stadt Lübeck gewährten Privilegien unmöglich. Aber gestorben ist das Kontor in Nowgorod doch nur an eigner Schwäche; der selber schon totsieche Leib der Hanse konnte dem fernen Gliede nicht mehr genug lebenskräftiges Blut zuströmen, und wenn auch die Verbindung zwischen Lübeck und Russland nie ganz aufgehört hat¹⁾, der Nowgoroder Hof konnte nicht wieder zu neuem Leben erweckt werden.

Die fortschreitende Zeit hatte auch dieses Stück deutschen Mittelalters begraben, und nur mit Hilfe der wissenschaftlichen

1) Vgl. Winckler, Die deutsche Hansa in Russland, S. 124 ff., Sievert, Gesch. u. Urk. d. Rigafahrer, S. 8 ff.

Forschung kann man sich heute für einen Augenblick in eine Vergangenheit zurückversetzen, die, wenn es ihr auch an dem Reize einzelner hervortretender Persönlichkeiten fehlen mag, uns doch das anziehende Bild kraftvollen, wagemutigen, zielbewussten Vordringens eines ganzen Standes gewährt, des „gemeinen deutschen Kaufmanns“, des Vertreters norddeutscher Bürgertüchtigkeit.

